

Kindertagespflege

Informationen für Kindertagespflegepersonen

**Fachdienst
Kindertagespflege**

NECKAR-ODENWALD



KREIS

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Kindertagespflege – was ist das?	5
2.1. Gesetzliche Grundlagen	5
2.2. Grundsätzliches	8
2.3. Formen der Kindertagespflege	10
3. Wie kommt es zu einem Kindertagespflegeverhältnis?	11
3.1. Vermittlung	11
3.2. Betreuungsvertrag	12
3.3. Ärztliche Untersuchung und Impfung gegen Masern	13
3.4. Eingewöhnung	15
3.5. Kostenbeitrag der Eltern	16
3.6. Laufende Geldleistung	17
4. Erlaubnis zur Kindertagespflege – Eignungsfeststellung durch das Jugendamt	19
5. Qualifizierung und Fortbildungen	21
6. Business Kindertagespflege	22
6.1. Arbeitsrechtlicher Status	22
6.2. Steuern	23
6.3. Versicherungen	26
6.3.1. Rentenversicherung	26
6.3.2. Kranken- und Pflegeversicherung	28
6.3.3. Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen	30
6.3.4. Unfallversicherung für Tagespflegekinder	30
6.3.5. Arbeitslosenversicherung	32
6.3.6. Berufsunfähigkeit-/ Erwerbsunfähigkeitsversicherung	32
6.3.7. Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson	33
6.3.8. Haftpflichtversicherung der Tagespflegekinder	33
6.4. Elterngeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld	34

7. Datenschutz und Kinderschutz	36
7.1. Datenschutz und Verarbeitungsverzeichnis.....	36
7.2. Beratungsstelle für Kinderschutz	37
8. Medikamentengabe und Meldepflicht	38
8.1. Medikamentengabe	38
8.2. Meldepflicht	39
9. Fördermodelle im Landkreis	41
9.1. Basiszuschuss	41
9.2. Flexible Tagespflege	42
9.3. Pflegenest	42
9.4. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	42

10. Anhang	42
------------------	----

Rechtliche Grundlagen (SGB VIII, KiTaG, VwV)

Formulare:

Anmeldung eines neuen Kindertagespflegeverhältnisses / Abmeldung

Erklärung der KTPP (Belegungsplan)

Medikamentengabe durch die Kindertagespflegeperson

Ermächtigung durch die Sorgeberechtigten

Dokumentation Medikamentengabe

Benachrichtigung über meldepflichtige Krankheiten

Verarbeitungsverzeichnis (und zugehörige Erklärung)

Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Unterlagen Masernschutz:

Handreichung zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Infobrief zur Weiterreichung an die Eltern

Dokumentation Impfschutz und Untersuchung §4 KiTaG

Merkblatt „Wie weise ich Masernschutz nach?“

Ärztliches Attest weitere Personen in der KTP

Anschreiben an das Gesundheitsamt durch die KTPP

Ablaufschema Kindeswohlgefährdung

Flyer BfK

Wichtige Adressen und Links

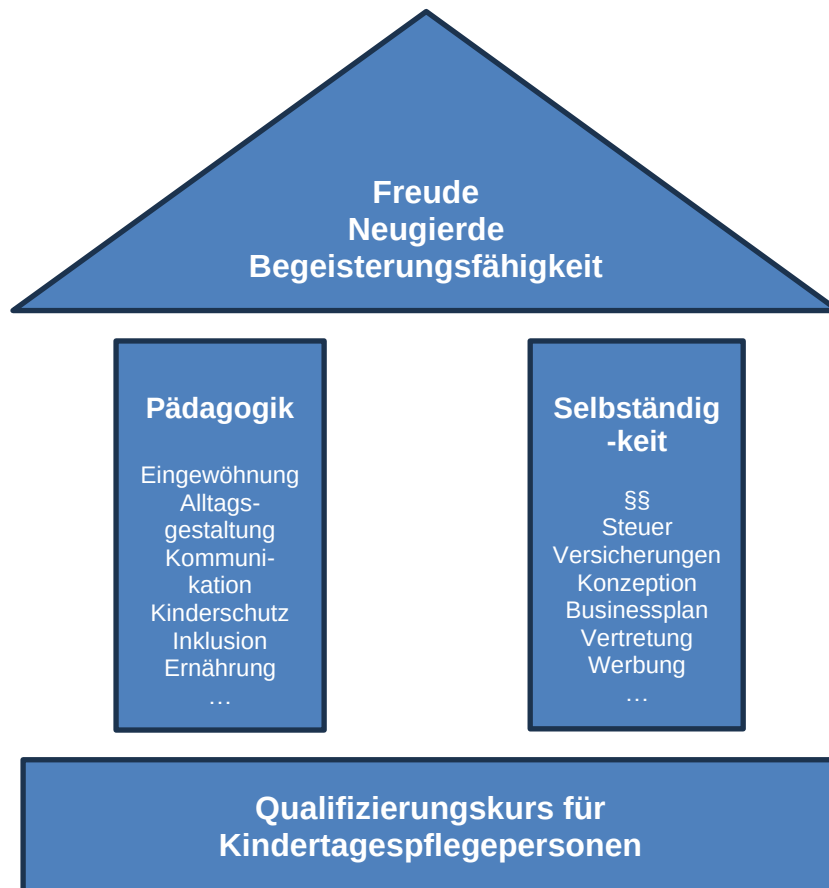
Checkliste

Abkürzungen

Stand 08/2026

1. Einleitung

Freude am Umgang mit Kindern – das ist eine wichtige Voraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (KTPP). Das alleine reicht aber nicht aus, um die Tätigkeit erfolgreich und zufriedenstellend, sowie auch finanziell einträglich auszuführen. Auch ein umfangreiches Wissen in verschiedensten Bereichen ist notwendig. Dieses Wissen erwerben Sie im Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen, damit Sie nach Abschluss gut gerüstet in Ihre neue Tätigkeit starten können.



Wenn Sie mit Ihrer Tätigkeit starten wollen und auch wenn Sie schon mitten in der Betreuung stecken, werden immer wieder Fragen auftauchen. Dafür haben wir diese Broschüre erstellt. Hier sind die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege zusammengefasst. Sie können jederzeit grundlegende Informationen nachlesen und erfahren, wo Sie sich tiefergehend informieren können.



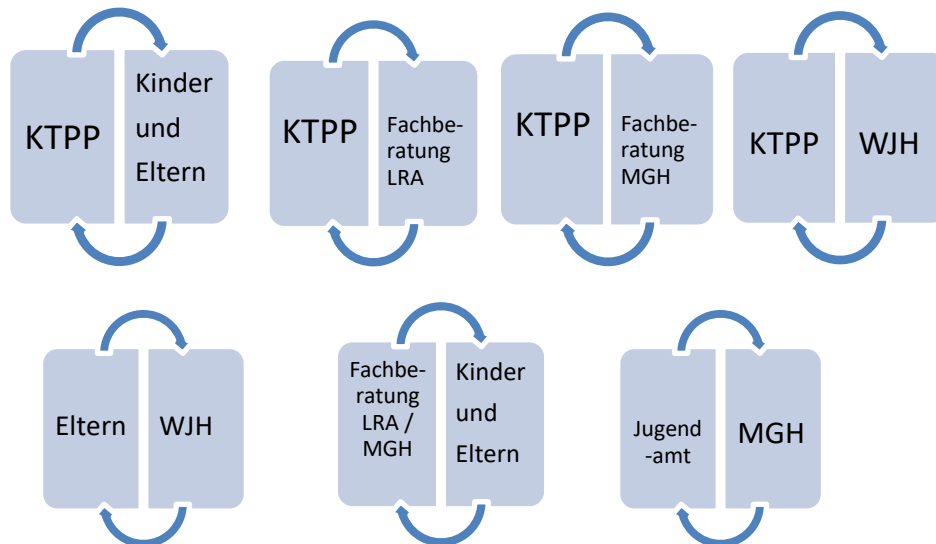
Und die wichtigste Info gleich zu Beginn: Wenn Sie Fragen haben, dann rufen Sie bei Ihrer Fachberatung im Landratsamt (LRA) oder im Mehrgenerationenhaus (MGH) an.

Wir helfen Ihnen gerne weiter 😊

2. Kindertagespflege – was ist das?

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Bevor wir uns die verschiedenen Gesetze anschauen, werfen wir einen Blick auf die Beteiligten der Kindertagespflege und die verschiedenen Rechtsverhältnisse, in denen sie zueinanderstehen:



Kindertagespflegeperson – Eltern / Kinder:

- Erziehung, Betreuung und Bildung (§22 SGB VIII Abs. 3)
- Betreuungsvertrag

Kindertagespflegeperson – Fachberatung Landratsamt:

- Erteilung der Pflegeerlaubnis (§43 SGB VIII)
- Beratung und Begleitung (§23 Abs. 1 und 4 SGB VIII)

Kindertagespflegeperson – Mehrgenerationenhaus Mosbach e.V. Fachbereich

Kindertagespflege NOK (MGH):

- Qualifizierung (VwV 1.3)
- Fortbildung (VwV 1.3 e)
- Beratung und Begleitung (§23 Abs. 1 und 4 SGB VIII)



Fachberatung Landratsamt/Mehrgenerationenhaus – Eltern/Kinder (§23 Abs.1 u.4 SGB VIII):

- Beratung
- Vermittlung
- Begleitung

Kindertagespflegeperson – Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) (§23 Abs. 2 SGB VIII):

- Auszahlung der laufenden Geldleistung (aktuell 8,20 € pro Stunde und pro Kind)
- Auszahlung der angemessenen Beiträge zu den Sozialversicherungen

Wirtschaftliche Jugendhilfe – Eltern (§90 SGB VIII):

- Förderung der Kindertagespflege unabhängig vom Einkommen
- Ermittlung des Kostenbeitrags

Jugendamt – Mehrgenerationenhaus (§24 Abs. 5 SGB VIII, VwV Abs. 1.3 e):

- Übertragung von Aufgaben durch das Jugendamt an das MGH (Beratung, Vermittlung, Begleitung, Qualifizierung und Fortbildungen)
- enge Kooperation zwischen den Fachberatungen

Erklärung zu den Begriffen Landratsamt und Jugendamt:

Landratsamt:

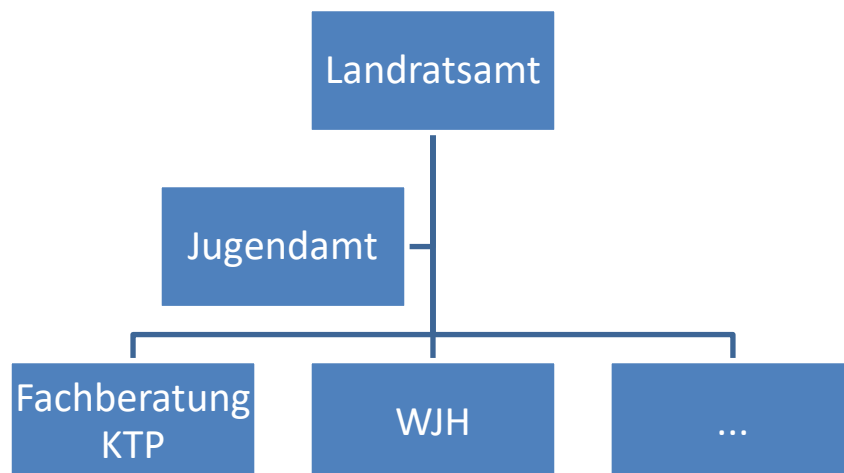
Verwaltungsbehörde des Landkreises; besteht aus verschiedenen Ämtern (z.B. Jugendamt, Bauamt, Veterinäramt, Gesundheitsamt, KfZ-Zulassungsstelle, Forstamt, ...)

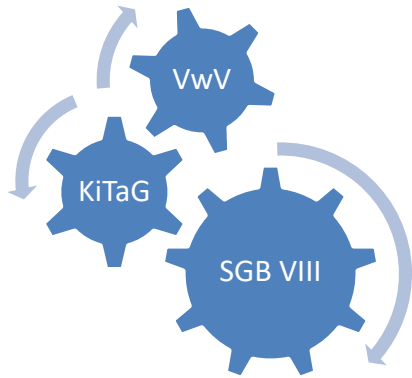
Jugendamt:

Amt innerhalb des Landratsamtes; zuständig für die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII); besteht aus verschiedenen Abteilungen (z.B. Fachberatung KTP, WJH, ASD, BfK, ...)

Fachberatung Kindertagespflege und WJH:

Eigenständige Abteilungen innerhalb des Jugendamtes mit eigenen Aufgabenbereichen; kein gegenseitiger Zugriff auf Daten und Verfahrensabläufe; WJH ist für alle finanziellen Aufgaben innerhalb des Jugendamtes zuständig – nicht nur für die Kindertagespflege





Das **SGB VIII** (Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe) ist ein Bundesgesetz, das die Kinder- und Jugendhilfe in ganz Deutschland regelt.

Ergänzend gibt es in jedem Bundesland landesrechtliche Bestimmungen. In Baden-Württemberg finden sich die gesetzlichen Regelungen zu Kindertageseinrichtungen und zur Kindertagespflege im **Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)**.

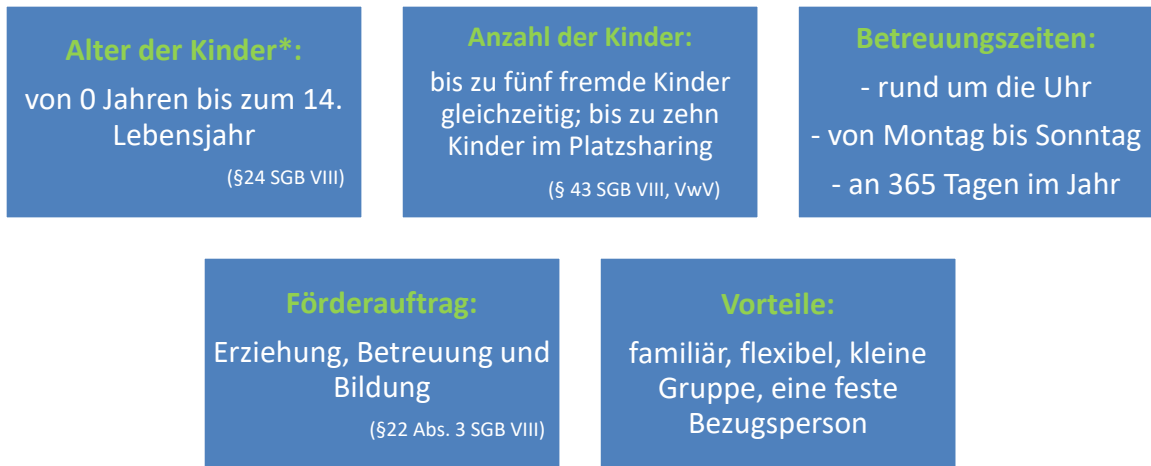
Daneben gibt es die **Verwaltungsvorschrift** des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (**VwV Kindertagespflege**) vom 6. April 2021 sowie die Hinweise zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege Baden-Württemberg (Verfahrenshinweise vom 13.10.2021).

Relevante Auszüge aus den Gesetzen finden sich im Anhang.



Und was steht nun drin in diesen Gesetzen? Das wird auf den folgenden Seiten erläutert.

2.2. Grundsätzliches



***0 – 1 Jahr:** Betreuung in Kindertagespflege wird gefördert, wenn die Eltern berufstätig oder Arbeit suchend sind, zur Schule gehen, studieren, Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahmen besuchen

1 – 3 Jahre: Rechtsanspruch; Betreuung unabhängig von Berufstätigkeit etc. der Eltern; im Neckar-Odenwald-Kreis werden bis zu 25 Std./Wo. gefördert; bei Bedarf aufgrund von Berufstätigkeit etc. auch mehr

Ab 3 Jahre bis Schuleintritt: Kindergarten ist vorrangig zuständig; wenn die Betreuungszeiten aufgrund von Berufstätigkeit etc. nicht ausreichen, kann ergänzend Betreuung in Kindertagespflege erfolgen (Randzeiten)

Schulkinder bis zum 14. Lebensjahr: Schulpflicht; Betreuung an der Schule ist vorrangig zuständig; wenn darüber hinaus aufgrund von Berufstätigkeit etc. Betreuung benötigt wird, kann ergänzend Betreuung in Kindertagespflege erfolgen (Randzeiten)



Anzahl der Kinder:

1 KTPP	2 KTPP	2 KTPP (davon mind. 1 päd. Fachkraft oder KTPP, die mit 300 UE qualifiziert ist und mind. 2 Jahre prakt. Erfahrung hat)
• 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder • 10 Kinder im Platzsharing	• 7 gleichzeitig anwesende Kinder • 17 Kinder im Platzsharing	• 10 gleichzeitig anwesende Kinder • 17 Kinder im Platzsharing



Auch im Zusammenschluss und bei Anwesenheit von mehreren Kindertagespflegepersonen dürfen von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als **fünf** ihr zugeordnete, fremde Kinder anwesend sein.



Betreuen mehrere Kindertagespflegepersonen in Räumlichkeiten gemeinsam, so werden die Kinder jeweils durch eine schriftliche Betreuungsvereinbarung einer Kindertagespflegeperson vertraglich zugeordnet und ausschließlich von ihr betreut (höchstpersönlich zu erbringende Leistung). Eine Vertretung ist bei Krankheit oder Urlaub möglich.

Die zuverlässige Einhaltung der Kinderzahl wird durch die Fachberatung des Landratsamtes überprüft. Dies erfolgt anhand des Formulars „Erklärung der Kindertagespflegeperson“ (siehe Anhang). In diesem Belegungsplan sind alle Kinder, die von der Kindertagespflegeperson betreut werden, zusammen mit den Betreuungszeiten aufgeführt.

Wer als Fachkraft zählt, ist in §7 KiTaG geregelt (siehe Anhang).

2.3. Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson:

Die Betreuung findet im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt. Hierfür ist eine Erlaubnis durch das Jugendamt erforderlich.

Die Kindertagespflegeperson übt die Betreuung in der Regel als selbständige Tätigkeit aus.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Jedoch erfolgt eine Eignungsüberprüfung durch das Jugendamt, wenn die Eltern eine Förderung bei der WJH beantragen. Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als "Kinderfrau" bezeichnet.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen:

Die Betreuung kann auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Das Landesrecht regelt, unter welchen Voraussetzungen Räume als geeignet beurteilt werden können.

Sonderfall **TigeR**: Kindertagespflege in anderen **geeigneten Räumen**, die genau nach dem Förderkonzept durchgeführt wird, das vom Tageselternverein Reutlingen entwickelt wurde.



Die Informationen zu den **Besonderheiten und Regelungen** für die Betreuung in anderen geeigneten Räumen erhalten Sie innerhalb des Qualifizierungskurses. Oder Sie wenden sich an Ihre Fachberatung beim Jugendamt.

Großtagespflege:

Ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen, die zusammen Kinder in Kindertagespflege betreuen, wird als Großtagespflege bezeichnet.

Die Großtagespflege kann im Haushalt einer der Kindertagespflegepersonen stattfinden. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

3. Wie kommt es zu einem Kindertagespflegeverhältnis?

3.1. Vermittlung

Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind suchen, können sich an die Fachberatung des Landratsamtes sowie an die Fachberatung des Mehrgenerationenhauses wenden. Dort sind jeweils die Kontaktdaten aller zur Verfügung stehender Kindertagespflegepersonen im Neckar-Odenwald-Kreis hinterlegt.

Eltern können sich auch direkt an die Kindertagespflegeperson wenden, deren Kontaktdaten sie zuvor

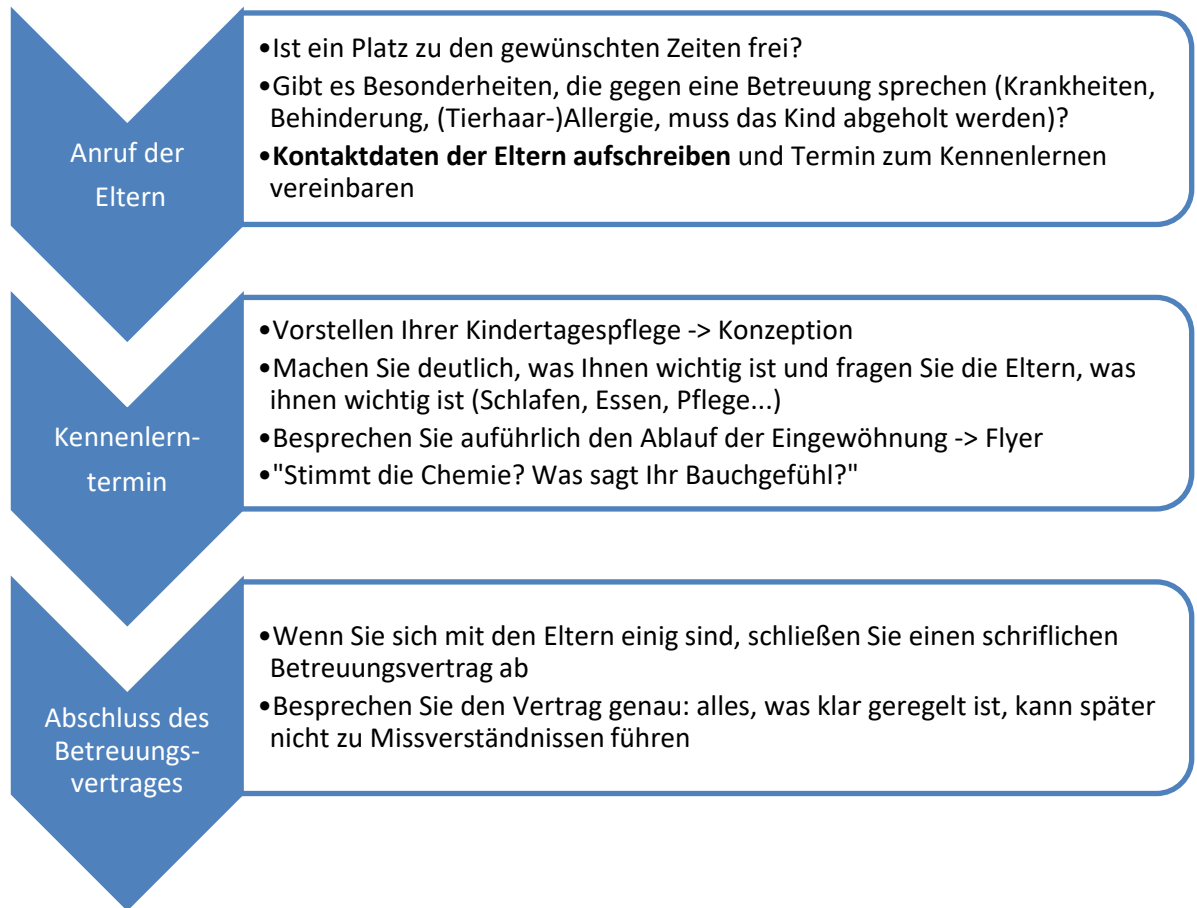
- von begeisterten Eltern bekommen haben, die ihr Kind bei der KTPP in Betreuung hatten (Mund-zu-Mund-Propaganda)
- auf der Homepage ihrer Gemeinde oder von der KTPP gefunden haben
- in den sozialen Medien, bei Google Maps entdeckt haben
- auf einem Flyer im Supermarkt, beim Bäcker, beim Kinderarzt... gesehen haben
- bei der KTPP erfragt haben, weil sie sie mit den Tageskindern auf dem Spielplatz, auf dem Markt, bei einem Gemeindefest, in einer Krabbelgruppe... getroffen haben
- beim „Tag der offenen Tür“ der KTPP, bei deren Angebot für das Sommerferienprogramm... erfahren haben
- ...

Wichtig: Werben Sie für sich auf allen Kanälen, die Ihnen zur Verfügung stehen. Kümmern



Sie sich darum, dass Sie in Ihrer Gemeinde bekannt sind. Verlassen Sie sich nicht nur auf die Vermittlung durch die Fachberatungen. Noch immer wissen nicht alle Eltern, dass das Angebot Kindertagespflege allen Eltern offensteht und landen deshalb nicht unbedingt bei den Fachberatungen.

3.2. Betreuungsvertrag



Im Qualifikationskurs werden Sie ein Vertragsmuster ausführlich besprechen. Wenn Sie möchten, kann Ihre Fachberatung Sie bei Ihrem ersten Vertragsabschluss begleiten.

Ein Muster für einen Betreuungsvertrag erhalten Sie bei der Fachberatung des Mehrgenerationenhauses oder gegen ein Entgelt beim Bundesverband Kindertagespflege (<https://www.bvktp.de/service/publikationen/betreuungsvertrag>). Passen Sie den Vertrag gegebenenfalls an Ihre persönliche Situation an.



Es handelt sich bei dem Vertrag um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Ihnen und den Eltern abgeschlossen wird. Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen und finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten (Jugendamt, MGH) abgeleitet werden.

3.3. Ärztliche Untersuchung und Impfung gegen Masern

Gemäß § 4 KiTaG ist *„jedes Kind (...) vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“*

Gemäß § 34 Abs. 10a haben Personensorgeberechtigte *„bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung (...) gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.“*

Der schriftliche Nachweis über die ärztliche Untersuchung und die Impfberatung kann durch die Vorlage der Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft („U-Heft“) und des Impfausweises erbracht werden (Merkblatt zu den Nachweisen im Impfausweis siehe Anhang). Es kann auch eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Als „zeitnah“ durchgeführt gelten Untersuchungen und Beratungen, die innerhalb von 12 Monaten vor Aufnahme in der Kindertagespflege durchgeführt wurden.



Sie sind als Kindertagespflegeperson dafür verantwortlich, diese Nachweise von den Eltern einzufordern und zu dokumentieren (siehe Anhang). Ohne diese Nachweise können Sie **nicht** mit der Betreuung beginnen.

Seit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 1. März 2020 gilt in der Kindertagespflege folgendes:

- Alle Kinder müssen einen Impfschutz gegen Masern nachweisen (Infoschreiben an die Eltern siehe Anhang). **Dies müssen die Kindertagespflegepersonen überprüfen.** Kinder, die von einer Kinderfrau im Haushalt der Eltern betreut werden, müssen keinen Impfschutz nachweisen.
- Alle Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind, müssen einen Impfschutz gegen Masern nachweisen. **Dieser Nachweis muss beim Jugendamt vorgelegt werden.**

Das **Gesundheitsamt** als zuständige Behörde zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes fragt regelmäßig schriftlich bei den Kindertagespflegepersonen nach deren Impfstatus und dem der betreuten Kinder.

Kinder unter 1 Jahr:

Kinder, die noch zu jung sind, um geimpft zu werden, können trotzdem in Kindertagespflege betreut werden. Die Impfung muss zum gegebenen Zeitpunkt nachgeholt werden.

Kinder, die noch nicht geimpft sind oder erst eine Impfung erhalten haben, müssen Sie dem Gesundheitsamt melden (Tel.: 06281/84-2446). Dieses kümmert sich dann um die weitere Überwachung des Impfschutzes (Musteranschreiben an das Gesundheitsamt siehe Anhang).

Weitere Personen in der Kindertagespflege:

Angehörige von Kindertagespflegepersonen müssen keinen Masernschutz nachweisen.

Sind in Ihrer Kindertagespflegestelle noch andere Personen tätig, z.B. Reinigungskräfte, Ehrenamtliche, Praktikanten etc., dann müssen Sie sich von diesen einen Impfnachweis vorlegen lassen (Attest siehe Anhang).

Eltern, die ihr Kind eingewöhnen und Kinder oder Erwachsene, die nur zu Besuch in Ihrer Kindertagespflegestelle sind, müssen keinen Impfnachweis vorlegen.

Kindertagespflegepersonen:

Wenn Sie nach 1970 geboren sind, dann legen Sie bitte zu Ihrem Antrag auf eine Pflegeerlaubnis das entsprechende Attest vor (Das Attest erhalten Sie zusammen mit allen notwendigen Unterlagen zur Beantragung einer Pflegeerlaubnis).

Kinderfrauen, die im Haushalt der Eltern betreuen, und Personen, die vor 1970 geboren sind, müssen keinen Impfschutz nachweisen.

Kinder und Kindertagespflegepersonen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können (dies muss ärztlich bestätigt sein), sind von den Regelungen ausgenommen.

Weitere Informationen:

Ausführlichere Informationen können Sie der beiliegenden Handreichung zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes entnehmen.



Sie können sich außerdem jederzeit zum Thema Masernschutzgesetz informieren unter:

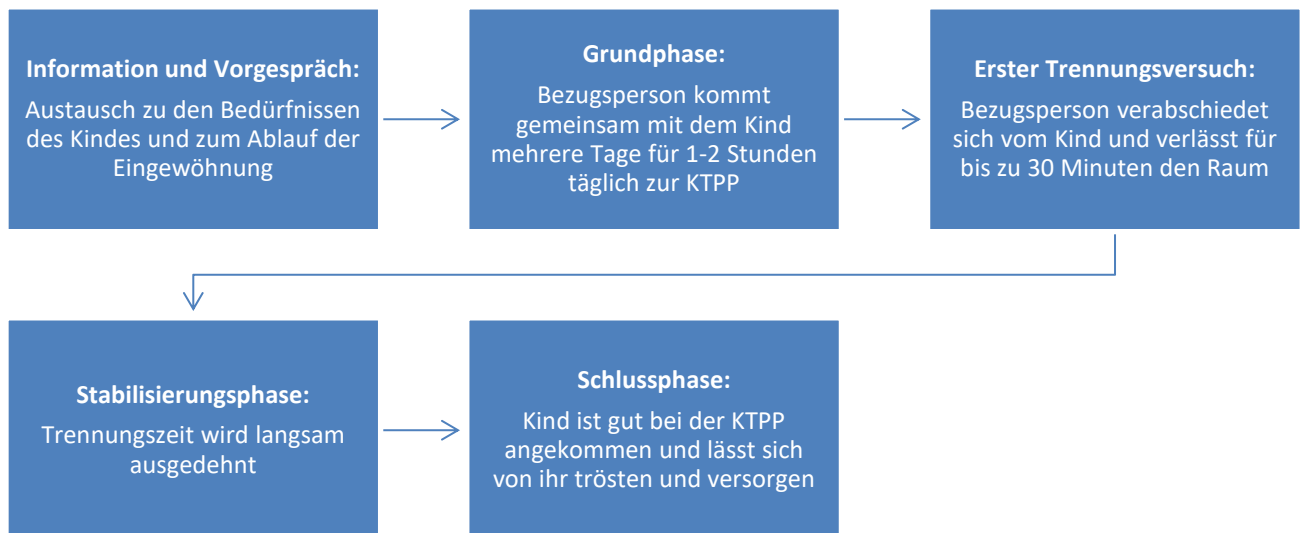
www.masernschutz.de

Dort gibt es auch Merkblätter für Eltern in verschiedenen Sprachen als Download.

3.4. Eingewöhnung

Das Thema „Eingewöhnung“ ist für alle Beteiligten gleichermaßen wichtig. Wenn es Ihnen gelingt, eine Bindung zu dem Kind zu knüpfen und das Vertrauen der Eltern zu gewinnen, haben Sie die Basis für ein gelungenes Betreuungsverhältnis gelegt.

In Anlehnung an das „Berliner Modell“ soll die Eingewöhnung in folgenden Schritten erfolgen:



Ausführlich werden diese Schritte gleich zu Beginn des Qualifizierungskurses behandelt.



Wichtigster Tipp: Geben Sie sich und allen Beteiligten ausreichend Zeit

Folgende Zeiten für die Eingewöhnung werden finanziell gefördert:

- **Kinder unter 3 Jahren: max. 30 Stunden innerhalb von höchstens vier Wochen**
- **Kinder von 3 bis 6 Jahren: max. 20 Stunden innerhalb von höchstens vier Wochen**

Zeiten, die darüber hinaus benötigt werden, sind entweder im Vorfeld durch die pädagogische Fachberatung genehmigen zu lassen oder den Eltern privat in Rechnung zu stellen.



3.5. Kostenbeitrag der Eltern

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen einkommensunabhängigen Antrag auf „Förderung in Tagespflege nach § 23 SGB VIII“ beim Landratsamt zu stellen. Der Kostenbeitrag der Eltern wird in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie ermittelt. Es besteht außerdem die Möglichkeit, eine jugendhilferechtliche Berechnung nach § 90 Absatz 4 SGB VIII in Anspruch zu nehmen. Dabei werden Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.

Kostenbeitragstabelle ab dem 01.09.2026

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	3,81 €
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	2,84 €
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,91 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,75 €

(Hinweis: die Kostenbeitragstabelle ändert sich jährlich zum 01.09.)

Die Eltern haben die Möglichkeit, den Antrag auf Förderung telefonisch bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe anzufordern und ihn schriftlich einzureichen. Außerdem sind der Antrag und ein Flyer mit Information für die Eltern online auf dem Formularserver erhältlich. Der Antrag und die entsprechenden Unterlagen können digital eingereicht werden.

<https://formulare.virtuelles-rathaus.de:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/6a01da4690441d77789100c8>



Wenn die Eltern keinen Antrag auf Förderung bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe stellen möchten, dann vereinbaren Sie die Höhe der Bezahlung mit den Eltern privat. Ebenso stellen Sie den Eltern Betreuungsstunden privat in Rechnung, die nicht über die Voraussetzungen für eine öffentliche Förderung abgedeckt sind (z. B. wenn Eltern nach dem Kindergarten noch Betreuung in Anspruch nehmen wollen, obwohl sie nicht berufstätig sind).



Beginnen Sie erst mit der Betreuung, wenn die finanzielle Förderung geklärt ist. Fragen Sie bei Unklarheiten bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach.

Kontaktdaten der WJH:

<https://www.neckar-odenwald-kreis.de/Landratsamt/Verwaltung/Fachbereich+3+-+Jugend+und+Soziales/Jugend/Wirtschaftliche+Jugendhilfe.html#/>

3.6. Laufende Geldleistung

Nach den „Empfehlungen zur Laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege“ durch den Landkreistag, den Städtetag und den KVJS erhält eine Kindertagespflegeperson im Neckar-Odenwald-Kreis derzeit 8,20 € pro Betreuungsstunde / pro Kind als öffentliche Förderung (Sachaufwendungen + Förderleistung, §23 Abs. 2 SGB VIII). Darin enthalten ist auch ein Anteil von 5% für die Vor- und Nachbereitung sowie für Elterngespräche.

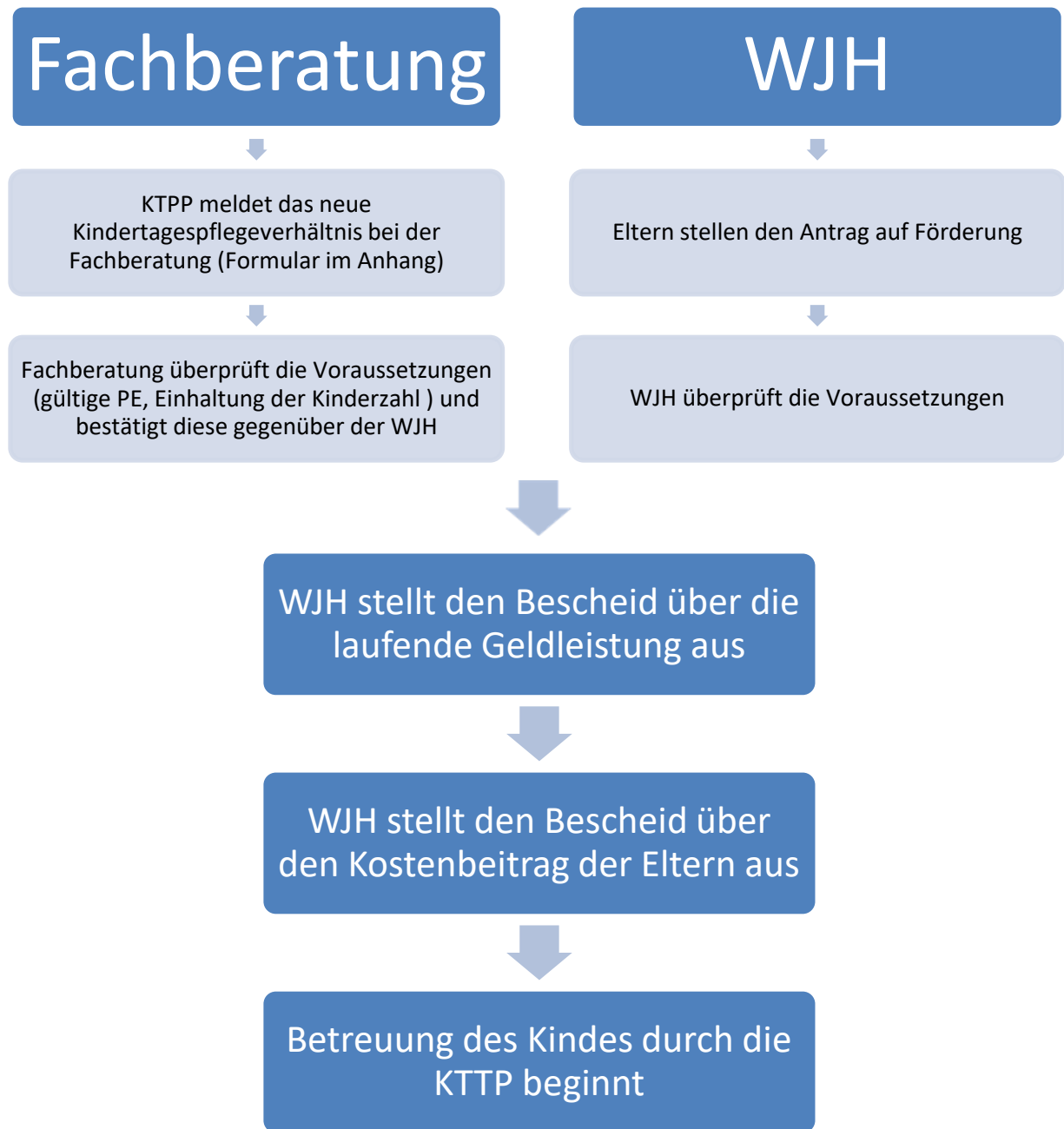
Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe anhand der tatsächlich erbrachten Leistung. Wie bei allen selbstständigen Tätigkeiten werden Urlaubs- und Krankheitstage nicht vergütet. Um eine regelmäßige und zeitnahe Auszahlung der Förderung sicherzustellen, wird aus den angegebenen Betreuungszeiten eine monatliche Pauschale gebildet, die zu Beginn jeden Monats ausgezahlt wird. Unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird die Pauschale für elf Monate berechnet und verteilt auf zwölf Monate ausgezahlt. Ausfallzeiten müssen nur dann mitgeteilt werden, wenn die pauschalen vier Wochen Urlaubs- und Krankheitszeiten mit mehr als zehn Tagen im Kalenderjahr überschritten werden.

Besteht während der Ausfallzeit der Kindertagespflegeperson ein Betreuungsbedarf beim Tagespflegekind, so wird die laufende Geldleistung nur einmal an diejenige Kindertagespflegeperson gewährt, die die Betreuung im Rahmen der Vertretung übernimmt.

Bei vorübergehender Abwesenheit eines Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu sechs Wochen pro Jahr weitergewährt.

Neben der laufenden Geldleistung werden die Beiträge zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung hälftig und zu einer angemessenen Unfallversicherung vollständig von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen. Dazu ist es notwendig, dass

immer die aktuellen Bescheide der Versicherungen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingereicht werden.

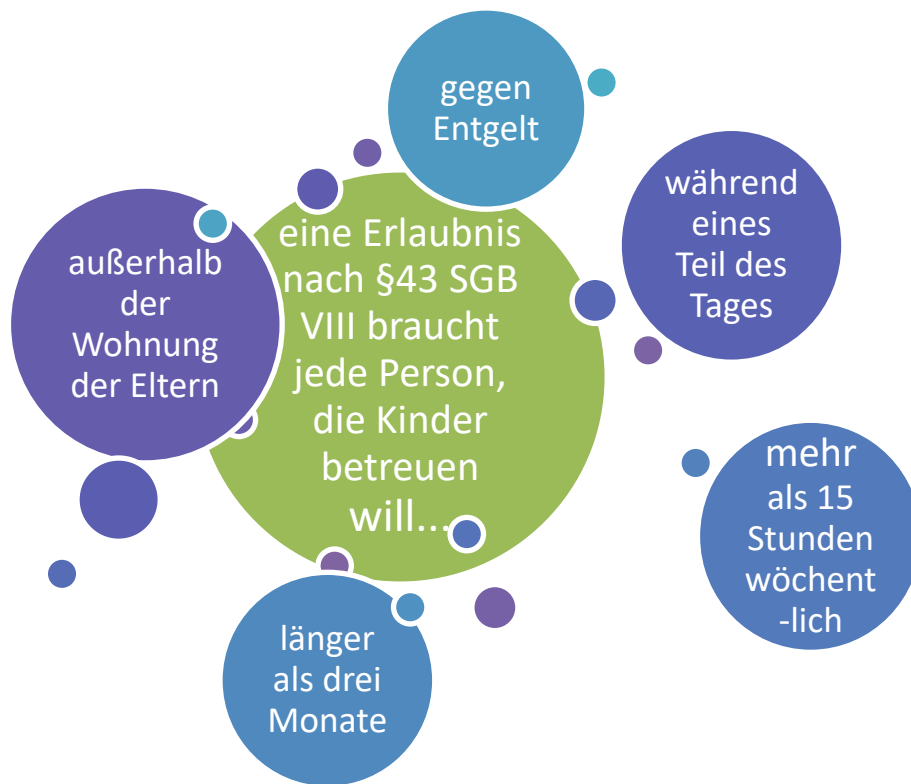


Weitere Informationen:

Eine Mitarbeiterin der Wirtschaftlichen Jugendhilfe informiert im Qualifizierungskurs und anschließend im Rahmen der jährlichen Fortbildungen über die Abläufe in der WJH. Diese Fortbildungsveranstaltung ist alle drei Jahre aufzufrischen.



4. Erlaubnis zur Kindertagespflege - Eignungsfeststellung durch das Jugendamt



Wenn all diese Voraussetzungen zutreffen, dann wird zur Betreuung von Kindern eine Pflegeerlaubnis benötigt. Diese wird beim örtlichen Jugendamt beantragt und nach einer Eignungsüberprüfung ausgestellt. Geeignet „sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.“ (§43 SGB VIII)

Die Eignung wird in mehreren persönlichen Gesprächen überprüft. Außerdem sind folgende formale Voraussetzungen nötig:

- Qualifizierung für KTPP in Höhe von 300 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten)
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- ärztliches Attest
- Sprachkenntnisse auf B2-Niveau
- Zeugnis über Berufsausbildung bzw. Abschlusszeugnis bei pädagogischen Fachkräften
- Erste-Hilfe-Kurs am Kind

- Infektionsschutz- und Lebensmittelhygienebelehrung
- Brandschutzbelehrung
- Pädagogische Konzeption
- Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. §8a Abs. 5 SGB VIII)
- Finanzplan

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird von allen Personen über 18 Jahren angefordert, die in dem Haushalt leben, in dem die Betreuung stattfindet; ebenso das ärztliche Attest.

In der Pflegeerlaubnis ist festgehalten, wie viele Kinder betreut werden dürfen und an welchem Ort betreut wird.



Die Pflegeerlaubnis ist an die besichtigten Räume geknüpft. Bei einem Umzug oder Wechsel der Betreuungsräume müssen Sie eine neue Pflegeerlaubnis beantragen.

Die Räume, in denen die Betreuung stattfindet, sollen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen. Sie müssen dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder entsprechend ausgestattet sein. Außerdem muss die Kindersicherheit gewährleistet werden.

Dies wird anhand der Sicherheits-Checkliste überprüft, die sich an den Vorgaben der Unfallkasse orientiert. Die Sicherheits-Checkliste wird im Qualifizierungskurs besprochen. Die zugehörige Broschüre kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://das-sichere-haus.de/broschueren/sicher-gross-werden>



Die Räume sollen außerdem in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein. Dazu gehört auch der hygienische Umgang mit Lebensmitteln. Dies wird im Qualifizierungskurs besprochen und die Richtlinien für Lebensmittelhygiene sind in der „Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege“ vom Bundesverband für Kindertagespflege erläutert:

https://bvkt.de/files/bvkt_leitlinie-lebensmittel_02.pdf

5. Qualifizierung und Fortbildungen

Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson erfolgt nach dem „Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg“ auf der Grundlage des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstitutes (DJI).

Im Neckar-Odenwald-Kreis wird der Qualifizierungskurs vom Mehrgenerationenhaus in Mosbach durchgeführt. Der Kurs kann auch bei einem anderen anerkannten Träger absolviert werden. Er muss inhaltlich und im Umfang dem „Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg“ entsprechen.

Nach der erfolgreichen Teilnahme an 50 Unterrichtseinheiten (UE) des Qualifizierungskurses kann eine Pflegeerlaubnis beantragt werden und mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson begonnen werden.

Pädagogische Fachkräfte gelten bereits nach 50 UE als vollständig qualifiziert. Für alle anderen gilt, dass sie insgesamt 300 UE besuchen müssen. Der Kurs muss innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden (VwV 1.3 c).



Nach Abschluss des Qualifizierungskurses müssen sich Kindertagespflegepersonen jährlich mit 20 UE fortbilden (VwV 1.3 e). Entsprechende Fortbildungen werden vom Mehrgenerationenhaus angeboten und können auf der Homepage eingesehen werden (<https://www.mehrgenerationenhaus-mosbach.de/>). Es können auch Fortbildungen von anderen Anbietern anerkannt werden. Bei Unsicherheit bzgl. der Geeignetheit des Anbieters oder des Themas wenden Sie sich an die Fachberatung des Landratsamtes. Mindestens zwei

Fortbildungen sollen jedes Jahr beim Mehrgenerationenhaus oder beim Landratsamt besucht werden.

Zu den Themen **Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte** sind mindestens **20 Unterrichtseinheiten innerhalb von fünf Jahren** nachzuweisen. Die Kurse „Erste Hilfe am Kind“ und „Hygienebelehrung“ müssen alle **zwei** Jahre, der Kurs „Informationen zu den Abläufen in der WJH“ (Fortbildung durch die WJH) muss alle **drei** Jahre sowie die Kurse „Brandschutz“ und „Kinderschutz §8a“ (Fortbildung durch die BfK) müssen alle **fünf** Jahre aufgefrischt werden.



6. Business Kindertagespflege

6.1. Arbeitsrechtlicher Status

Eine Kindertagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt tätig sein.

Wichtig für die Unterscheidung ist die Art der Tätigkeit: Bestimmt die Kindertagespflegeperson selbst Art und Umfang der Betreuung oder ist sie bei der Gestaltung und Durchführung an Weisungen der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit gebunden.

Betreut die Kindertagespflegeperson das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Eltern, liegt in der Regel ein Anstellungsverhältnis vor. Die Eltern sind dann die Arbeitgeber. Die Bezahlung sollte der Leistung entsprechend angemessen sein. Bei Angestelltenverhältnissen gilt auch für die Kindertagespflege das Mindestlohngesetz.

Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig.



Bei Unsicherheit, ob Sie Ihre Tätigkeit im Angestelltenverhältnis oder als Selbständige ausführen (besonders wenn Sie an verschiedenen Orten betreuen), ist eine sogenannte **Statusfeststellung** durchzuführen. Dies wird bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt. Das Verfahren ist kostenlos.

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/statusfeststellungsverfahren.html

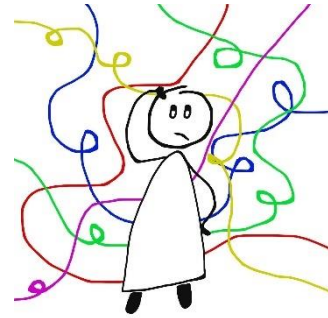
Kontakte und weitere Informationen:

Informationen zum Mini- und Midijob sowie zum Mindestlohn erhalten Sie auf der Seite der Minijob-Zentrale: <https://www.minijob-zentrale.de/DE/home>



6.2. Steuer

Steuern sind ein komplexes und individuelles Thema. Im Folgenden sind die wichtigsten Stichpunkte und Adressen aufgeführt, bei denen Sie weiterführende Informationen für Ihre persönliche Steuererklärung oder zur Weitergabe an Ihren Steuerberater erhalten. Im Qualifizierungskurs finden mehrere Einheiten zu dieser Thematik von einer in der Kindertagespflege erfahrenen Steuerberaterin statt und Sie erhalten entsprechende Unterlagen.



Wer muss eine Einkommenssteuererklärung abgeben?

Sobald Ihr zu versteuerndes Gesamteinkommen einen gewissen Grundfreibetrag übersteigt (Stand 2026: 12.348 € bei Ledigen und 24.696 € bei Verheirateten), müssen Sie Ihre Einkünfte aus Ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson versteuern. Dabei ist es unerheblich, ob die Einkünfte aus selbstständiger oder angestellter, aus öffentlich geförderter oder privat bezahlter Tätigkeit stammen.

Muss eine Vorauszahlung geleistet werden?

Sie müssen die Aufnahme Ihrer Tätigkeit als selbstständige Kindertagespflegeperson bei Ihrem zuständigen Finanzamt melden.



Von dort erhalten Sie den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Auf Grundlage dieser Angaben ermittelt das Finanzamt, ob, in welcher Höhe und wann Vorauszahlungen zu leisten sind.

Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim Finanzamt an Ihre tatsächliche Gewinnentwicklung angepasst werden.

Die endgültige Steuerfestsetzung erfolgt anhand Ihrer Steuererklärung, die Sie in der Regel bis zum 31. Juli des Folgejahres abgeben müssen.



Wie wird der Gewinn ermittelt?

Die zu zahlende Steuer wird anhand des Gewinns festgesetzt. Dieser wird ermittelt, indem von den Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben abgezogen werden.

Steuerfrei bleiben die vom Jugendamt geleisteten Erstattungen der Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Zur Gewinnermittlung gibt es zwei Möglichkeiten:

- Nachweis der tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben
oder
- Geltendmachung der Betriebsausgabenpauschale

Tatsächliche Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Rahmen der Kindertagespflegetätigkeit für jedes betreute Kind anfallen. Diese Ausgaben werden anhand von Belegen (Kassenzettel, Quittungen o.ä.) nachgewiesen.

Zu den Betriebsausgaben zählen u.a.:

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien (Spiel- und Bastelmaterialien), Fachliteratur, Hygieneartikel,
- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- Kommunikationskosten,
- Weiterbildungskosten,
- Beiträge für Versicherungen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege,
- Fahrtkosten,
- Freizeitgestaltung (z.B. Besuch von Zoo oder kulturellen Veranstaltungen)

Betriebsausgabenpauschale

Die Betriebsausgabenpauschale beträgt 400 € pro ganztags betreutes Kind (40 Stunden in der Woche und mehr).

Beträgt die wöchentliche Betreuungszeit weniger als 40 Stunden, so wird die anteilige Betriebsausgabenpauschale nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{400 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}}{40 \text{ Stunden}}$$

Rechenbeispiel bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche:

$$\frac{400 \text{ €} \times 30 \text{ Stunden}}{40 \text{ Stunden}} = 300 \text{ €}$$

Die Betriebsausgabenpauschale muss jeden Monat für jedes Kind ermittelt werden.

Die Betriebsausgabenpauschalen dürfen nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

Tatsächliche Betriebsausgaben oder Betriebsausgabenpauschale?

Ob es günstiger ist, die tatsächlichen Betriebsausgaben anzugeben oder die Betriebsausgabenpauschale anzusetzen, muss individuell entschieden werden. Eine Vermischung ist nicht möglich. Ebenso ist ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale und der Einzelnachweise innerhalb eines Jahres nicht möglich. Erst mit der nächsten Veranlagung ist ein Wechsel möglich.

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern des Kindes oder in kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht von den Einnahmen abgezogen werden. In diesen Fällen ist immer ein Einzelnachweis der tatsächlich angefallenen Aufwendungen notwendig.

Lohnsteuerkarte:

Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.

Gewerbesteuer:

Gewerbsteuer fällt nicht an, weil Kindertagespflege kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GewO) darstellt.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer:

Die Leistungen von Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege besitzen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs. 25 UStG). Die Umsatzsteuerfreiheit besteht außerdem, wenn die Kindertagespflegeperson zwar keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt (weil sie z. B. im Haushalt der Erziehungsberechtigten tätig ist), ihre Eignung aber durch den Jugendhilfeträger festgestellt wurde.

Kontakte und weitere Informationen:

Finanzamt Mosbach:

https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Startseite/Ihr+Finanzamt/fa_mosbach

Hier finden Sie das online-Kontaktformular, die telefonische Erreichbarkeit, Ansprechpersonen und die Möglichkeit einer Terminvereinbarung.



Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 06.04.2023:

<https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2024/C-Anhaenge/Anhang-19b/inhalt.html>



Broschüre: **Was bleibt?! –** Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Kindertagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/was-bleibt-2024/>

6.3. Versicherungen

In Deutschland ist die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger gegenüber verschiedenen Risiken durch die Deutsche Sozialversicherung abgesichert. Zu den gesetzlichen Sozialversicherungen zählen:



Bei angestellt Tätigen werden die Beiträge zu den Sozialversicherungen in der Regel hälftig vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen. Selbstständig Tätige sind unter Umständen ebenfalls verpflichtet, Beiträge in eine gesetzliche Versicherung zu zahlen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit der privaten Absicherung.



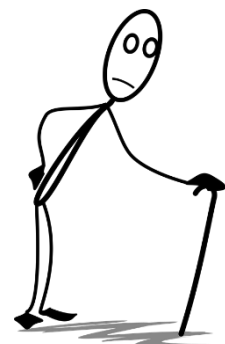
Sie sind verpflichtet, sich zu informieren und bei den gesetzlichen Versicherungsträgern zu melden, wenn Sie versicherungspflichtig sind.

6.3.1. Rentenversicherung

Kindertagespflegepersonen gehören zu den besonderen Berufsgruppen der Selbstständigen, die gemäß §2 SGB VI Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen müssen.



Die Meldefrist bei der Deutschen Rentenversicherung beträgt **drei Monate** nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit.



Dafür muss das Formular V0020 ausgefüllt werden.

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/V0020.html

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Kindertagespflegepersonen, deren Arbeitseinkommen (Gewinn) unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze (Minijob, 603 € monatlich, Stand im Jahr 2026) liegt oder die eine versicherungspflichtige Arbeitnehmerin beschäftigen.

Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrags gibt es drei Möglichkeiten:

- **Einkommensabhängiger Beitrag**

Orientiert sich am tatsächlichen Arbeitseinkommen (Gewinn); der Beitragssatz in die gesetzliche Rentenversicherung beträgt derzeit 18,6% (Stand 2026).

Der Mindestbeitragssatz beträgt 112,16 € im Monat (Stand 2026).

- **Einkommensunabhängiger Beitrag (Regelbeitrag)**

Der Regelbetrag zur gesetzl. Rentenversicherung liegt im Jahr 2026 bei 735,63 €.

- **Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag (hälftiger Regelbeitrag)**

Für die Dauer von drei Jahren nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit möglich; der Beitrag liegt bei 367,81 € (Stand 2026).

Beispielrechnung:

- **Zu versteuerndes Einkommen:** 2800 € pro Monat
- **Gesamtbeitragssatz:** 18,6 %
- **Monatlicher Beitrag:** $2800 \text{ €} \times 18,6 \% = 520,80 \text{ €}$.

Kontakte und weitere Informationen:

Deutsche Rentenversicherung:

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de>

Kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 4800

Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung finden Sie auf der Homepage oder können beim Servicetelefon erfragt werden.



https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/selbststaendige_node.html#spgr_pub0



Bundesverband für Kindertagespflege:

<https://www.bvkt.de/fachberatung/rechtliches/rentenversicherung-alterssicherung/>

6.3.2. Kranken- und Pflegeversicherung



In Deutschland besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Pflicht, in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung Mitglied zu sein.

Familienversicherung

In der Familienversicherung können Sie grundsätzlich mitversichert werden, wenn Sie Ihre Tätigkeit nicht hauptberuflich selbstständig ausführen und Ihr zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 565,- € monatlich (Stand 2026) beträgt (alle Einkommen werden berücksichtigt, nicht nur die aus der Kindertagespflege).

Liegt Ihr Gesamteinkommen über dieser Grenze, dann müssen Sie sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.



Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Die Mindestbemessungsgrundlage liegt für freiwillig gesetzlich Versicherte bei 1.318,33 € im Monat (Stand 2026). Beträgt Ihr monatliches Arbeitseinkommen (Gewinn) weniger, so zahlen Sie den Mindestbeitrag von 184,57 € (ohne Krankengeld) bzw. 192,48 € (mit Krankengeld). Beträgt Ihr monatliches Arbeitseinkommen (Gewinn) mehr, so richtet sich Ihr Beitrag nach diesem tatsächlichen Arbeitseinkommen.



Bitte beachten Sie, dass auch andere Einnahmen, z.B. aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalerträge zur Festsetzung Ihres monatlichen Beitrags herangezogen werden.

Der ermäßigte Beitragssatz (ohne Krankengeld) liegt bei 14,0 % des Arbeitseinkommens bzw. der allgemeine Beitragssatz (mit Krankengeld und Mutterschaftsgeld) bei 14,6 % des Arbeitseinkommens (Stand 2026).

Zusätzlich zum Beitragssatz erheben die Krankenkassen einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag. Dieser liegt im Jahr 2026 durchschnittlich bei 2,9 %.

Die Berechnung des Beitrags erfolgt nicht bis zu einem unbegrenzten Einkommen, sondern ist an die Beitragsbemessungsgrenze gebunden. Diese liegt 2026 bei 5.812,50 € monatlich.

Beispielrechnungen:

- **Zu versteuerndes Einkommen:** 1318,33 € pro Monat
- **Gesamtbeitragssatz:** 14,0 % (ermäßigter Beitragssatz)
- **Monatlicher Beitrag:** $1318,33 \text{ €} \times 14,0 \% = 184,57 \text{ €}$ (+ individueller Zusatzbeitrag)

- **Zu versteuerndes Einkommen:** 2800 € pro Monat
- **Gesamtbeitragssatz:** 14,6 % (allg. Beitragssatz) + 2,5 % (Zusatzbeitrag) = 17,1 %
- **Monatlicher Beitrag:** 2800 € × 17,1 % = 490 €

- **Zu versteuerndes Einkommen:** 5812,50 € pro Monat
- **Gesamtbeitragssatz:** 14,6 % (allgemeiner Beitragssatz)
- **Monatlicher Beitrag:** 5812,50 € × 14,6 % = 848,63 € (+ individueller Zusatzbeitrag)



Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse und beim Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen:

<https://www.gkv-spitzenverband.de>

Private Krankenversicherung

Bei der privaten Krankenversicherung ist nicht das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie ausschlaggebend, sondern das abgesicherte Risiko, das Eintrittsalter und der Gesundheitszustand.

Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auch für die private Krankenversicherung erstattet die WJH die anteiligen Kosten. Hierbei wird die Angemessenheit der Versicherung überprüft.

Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge zur Pflegeversicherung zahlen. Der Beitragssatz beträgt 4,2 % (ohne eigene Kinder) bzw. 3,6 % (mit mindestens einem eigenen Kind). Für jedes weitere Kind im Alter von unter 25 Jahren erfolgen Abschläge in Höhe von 0,25 Prozent pro Kind bis zu max. 1 Prozent (Stand 2026). Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse und beim Bundesministerium für Gesundheit

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/pflegereform-beschluss-bundestag-26-05-23.html>



Beispielrechnungen:

- **Zu versteuerndes Einkommen:** 1318,33 € pro Monat (kinderlos)
- **Gesamtbeitragssatz:** 4,2 %
- **Monatlicher Beitrag:** 1318,33 € × 4,2 % = 55,37 €

- **Zu versteuerndes Einkommen:** 2800 € pro Monat (zwei eigene Kinder unter 25 J.)
 - **Gesamtbeitragssatz:** 3,6 % - 0,25 % = 3,35 %
 - **Monatlicher Beitrag:** 2800 € × 3,35 % = 93,80 €
-
- **Zu versteuerndes Einkommen:** 5512,50 € pro Monat (1 Kind unter 25 Jahren)
 - **Gesamtbeitragssatz:** 3,6 %
 - **Monatlicher Beitrag:** 5512,50 € × 3,6 % = 198,45 €

6.3.3. Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen

Die Unfallversicherung gehört ebenfalls zu den Pflichtversicherungen. Die gesetzliche Unfallversicherung geht einer privaten Unfallversicherung vor.



Sie müssen sich **innerhalb einer Woche** nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) melden.

www.bgw-online.de.

Tel. 040/202 07-0

Postfach 76 02 24

22052 Hamburg

Die Unfallversicherung schützt vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.



Weitere Informationen:

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/862/kindertagespflege-damit-es-alten-gut-geht>



6.3.4. Unfallversicherung für Tagespflegekinder

Alle Tagespflegekinder in Baden-Württemberg sind automatisch und kostenfrei bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) unfallversichert. Eine Anmeldung bei der Unfallkasse ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass die Eignung der Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt festgestellt wurde und das Kindertagespflegeverhältnis **beim Jugendamt gemeldet** wurde. Ob die Kindertagespflege öffentlich oder privat finanziert wird, ist nicht relevant.

Anmerkung zu BSG (Bundessozialgericht), Urteil vom 19.06.2018, B 2 U 2/17 R:

„Für einen Unfallversicherungsschutz von Kindern in Kindertagespflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a Alt. 2 SGB VII ist die Einbindung des Jugendamtes in die konkrete Betreuung zwingend erforderlich. Rein privat organisierte und dem Jugendhilfeträger nicht angezeigte Kindertagespflege untersteht nicht der staatlichen Verantwortung, so dass das Kind nicht unfallversichert ist, auch wenn die Betreuungsperson über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen sollte.“ (jurisPR-SozR 7/2019)

Was tun, wenn ein Unfall passiert ist?



Sollte sich ein Kind, während es bei Ihnen betreut wird, verletzen, müssen Sie dies innerhalb von zwei Tagen bei der Unfallkasse melden:

<https://www.ukbw.de/unfall-berufskrankheit/unfall-melden>

Kontakte und weitere Informationen:

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)

Gesetzliche Unfallversicherung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

<https://www.ukbw.de/>

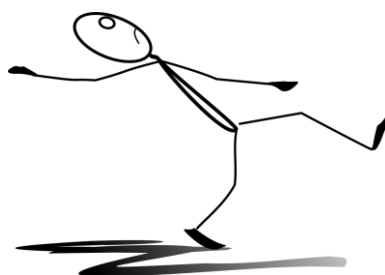
Augsburger Straße 700

70329 Stuttgart

Tel. 0711 9321-0



<https://www.ukbw.de/arbeits-gesundheitsschutz/kita-und-tageseltern>



6.3.5. Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung versichert sind alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden. Ausgenommen sind z. B. Selbstständige, Rentner und Beamte. Als selbstständige Kindertagespflegeperson tragen Sie das Risiko einer Arbeitslosigkeit also alleine.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es die Möglichkeit, freiwillig der Arbeitslosenversicherung beizutreten und so im Falle einer Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen dazu erhalten Sie bei der Arbeitsagentur: <https://www.arbeitsagentur.de/freiwillige-arbeitslosenversicherung>



Die freiwillige Arbeitslosenversicherung kann nur innerhalb der ersten **drei Monate** nach Beginn der selbstständigen Tätigkeit abgeschlossen werden

6.3.6. Berufsunfähigkeit-/ Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung sind freiwillige Versicherungen. Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung erhält man, wenn der zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann; Leistungen aus einer Erwerbsunfähigkeitsversicherung erhält man, wenn gar keine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mehr ausgeübt werden kann.

Da die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson kein anerkannter Beruf ist, kann es bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung im Schadensfall zu Schwierigkeiten bei der Auszahlung kommen. Informieren Sie sich deshalb ausführlich bei den Versicherungsanbietern über die Konditionen und Unterscheide der beiden Versicherungen.



6.3.7. Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson

Während der Zeit, in der ein Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, geht die Aufsichtspflicht der Eltern gemäß § 832 BGB auf die Kindertagespflegeperson über. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Arbeits- oder Dienstverhältnis die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Somit haften Kindertagespflegepersonen für Schäden, die aus fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen.

Vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen Sie sich, indem Sie selbst eine Haftpflichtversicherung abschließen.



Achten Sie darauf, dass Ihre private Haftpflichtversicherung auch die berufliche Tätigkeit der Kinderbetreuung umfasst.

6.3.8. Haftpflichtversicherung der Tagespflegekinder

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hat eine Haftpflichtversicherung für Tagespflegekinder beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) abgeschlossen. Das bedeutet, dass bei finanzieller Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt das Tagespflegekind darüber versichert ist. Voraussetzung ist der Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson gem. § 43 SGB VIII.

Schadensmeldungen richten Sie bitte an das Jugendamt. Die Schadensmeldung wird dann an den BGV weitergeleitet. Der Schadensfall wird durch den Versicherer geprüft. Bitte beachten Sie, dass jeder Einzelfall anders zu beurteilen ist und von daher eine rechtlich verbindliche Aussage nicht getroffen werden kann.

Um auch Schäden abzudecken, die nicht von der BGV erstattet werden, ist es empfehlenswert, eine Hausrat- und bei Wohneigentum eine Gebäudeversicherung abzuschließen, sofern hier noch kein Versicherungsschutz besteht.



6.4. Elterngeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld

Kindertagespflege und Elterngeld:

Auch während der Elternzeit kann man als Kindertagespflegeperson tätig sein. Melden Sie Ihr Einkommen der Elterngeldstelle. Die Einkünfte werden auf das Elterngeld angerechnet.



Kontakte und weitere Informationen:

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld>

Elterngeldstelle in Baden-Württemberg:

L-Bank

Hotline: 0800 6645471

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

<https://www.l-bank.de/produkte/familienfoerderung/elterngeld.html>



Kindertagespflege und Wohngeld:

Wohngeld ist ein Zuschuss für einkommensschwache Haushalte oberhalb der Grundsicherung. Die Höhe des Wohngeldes hängt u.a. davon ab, wie hoch das Gesamteinkommen des Haushaltes ist. Dabei wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson berücksichtigt.



Weitere Informationen:

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngeld-plus/wohngeld-plus_node.html

Kindertagespflege und Arbeitslosengeld:

Als Bezieher von Arbeitslosengeld I dürfen Sie einen Nebenjob haben. Diesen müssen Sie bei der Arbeitsagentur anmelden. Er darf nicht mehr als 15 Stunden pro Woche betragen. Es gilt ein Freibetrag von 165 € im Monat. Liegt der Verdienst höher, wird er auf das Arbeitslosengeld I angerechnet.

Ebenso verhält es sich beim Bezug von Arbeitslosengeld II. Die zu versteuernden Einnahmen aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson werden angerechnet. Hier gilt ein Freibetrag von 100 €, unter bestimmten Voraussetzungen auch mehr.

Kontakte und weitere Informationen:

Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden>



Arbeitslosengeld I

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld/finanzielle-hilfen/arbeitslosengeld-anspruch-hoehe-dauer>

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld/das-muessen-sie-beachten/nebenjob-und-arbeitslosengeld>

Arbeitslosengeld II

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld>



7. Datenschutz und Kinderschutz

7.1. Datenschutz und Verarbeitungsverzeichnis

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat jeder Anspruch auf das Sozialgeheimnis und den Schutz seiner persönlichen Daten, d.h. Sozialdaten dürfen nicht unbefugt erhoben, verarbeitet, gespeichert oder genutzt werden.

Für Sie als Kindertagespflegeperson bedeutet dies:

- Sämtliche Aufzeichnungen, die persönliche Daten der Kinder oder der Eltern enthalten, müssen in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden
- Elektronisch gespeicherte Daten müssen mit einem Passwort gesichert sein
- Weitergabe von persönlichen Informationen und Daten nur mit schriftlichem Einverständnis
- Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos und Videos nur mit schriftlichem Einverständnis



Achten Sie darauf, nur solche Medien und Kommunikationsdienste zu wählen, die DSGVO-konform sind.

Als Kindertagespflegeperson müssen Sie einmalig ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellen. Ein Muster sowie eine Erklärung zum Ausfüllen finden Sie im Anhang und erhalten Sie zusammen mit Ihrer Pflegeerlaubnis zugeschickt. Heften Sie das Verarbeitungsverzeichnis griffbereit ab.

Alle Eltern der von Ihnen betreuten Kinder müssen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in Ihrer Kindertagespflegestelle informiert werden. Sie können ein entsprechendes Infoblatt aushängen, auf Ihrer Homepage veröffentlichen oder als Anlage in den Betreuungsvertrag aufnehmen (Beispiel im Anhang).



Weitere Informationen:

Bundesverband für Kindertagespflege

<https://www.bvkt.de/kindertagespflegepersonentagesmuetter-tagesvaeter/datenschutz-in-der-kindertagespflege/>



Expertise zum Datenschutz in der Kindertagespflege von Carmen Stocker-Preisenberger

7.2. Beratungsstelle für Kinderschutz

„Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

(§ 1631 Abs. 2 BGB)

Als Kindertagespflegeperson erbringen Sie Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und haben somit einen besonderen Schutzauftrag gegenüber den Kindern, die Sie betreuen. Das bedeutet, dass Sie sich bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft beraten müssen und mit ihr das weitere Vorgehen abstimmen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).



Im Neckar-Odenwald-Kreis wenden Sie sich dafür an die Beratungsstelle für Kinderschutz (BfK) im Landratsamt:

[https://www.neckar-odenwald-kreis.de/Landratsamt/Verwaltung/Fachbereich+3+-+Jugend+und+Soziales/Jugend/Soziale+Dienste/Beratungsstelle+f%C3%BCr+Kinderschutz+\(BfK\).html#/](https://www.neckar-odenwald-kreis.de/Landratsamt/Verwaltung/Fachbereich+3+-+Jugend+und+Soziales/Jugend/Soziale+Dienste/Beratungsstelle+f%C3%BCr+Kinderschutz+(BfK).html#/)

Eine Mitarbeiterin der BfK informiert Sie im Qualifizierungskurses neben den Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung über das Vorgehen im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (siehe Anhang) und über die Inhalte der Schutzvereinbarung. In der Schutzvereinbarung ist schriftlich festgehalten, was bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu tun ist. Die Vereinbarung wird zwischen dem Jugendamt und allen geschlossen, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erbringen, somit auch mit allen Kindertagespflegepersonen. Die Schutzvereinbarung wird Ihnen zusammen mit Ihrem Antrag auf eine Pflegeerlaubnis zugeschickt.



Die BfK bietet jedes Jahr die Fortbildung „Kinderschutz nach §8a SGB VIII“ im Rahmen der Fortbildungsangebote des MGH an. Diese Fortbildung muss von allen Kindertagespflegepersonen alle fünf Jahre besucht werden.

8. Medikamentengabe und Meldepflicht

8.1 Medikamentengabe



Sie dürfen niemals eigenmächtig Medikamente an Tagespflegekinder verabreichen.

Allerdings kann es notwendig werden, dass Sie Medikamente verabreichen müssen, wenn Sie ein Tagespflegekind aufnehmen, das aufgrund einer chronischen oder allergischen Erkrankung (z.B. Diabetes, Asthma) auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen ist. Ebenso kann eine Medikamentengabe notwendig werden, wenn ein Tagespflegekind nach einer Krankheit mit einer Bescheinigung des Arztes wieder von der Kindertagespflegeperson betreut werden darf, aber per Verordnung für einen begrenzten Zeitraum Medikamente einnehmen muss (z.B. Antibiotika).



Folgende Punkte sollten Sie in diesen Fällen beachten, damit Sie haftungsrechtlich abgesichert sind:

- Verabreichen Sie nur **medizinisch unvermeidbare** Medikamente, die von den Eltern aus Zeitgründen nicht gegeben werden können.
- Lassen Sie sich eine **aktuelle schriftliche Verordnung** des Arztes mit genauen Vorgaben zur Dosierung vorlegen (Vordruck siehe Anhang).
- Lassen Sie sich eine **schriftliche Einverständniserklärung der Eltern** über die Gabe der speziellen Medikation vorlegen.

Außerdem zu beachten:

- Das Medikament muss in der Originalverpackung mit Packungsbeilage vorliegen
- Medikament richtig lagern (siehe Packungsbeilage) und vor dem Zugriff von Kindern sichern
- Besondere Gebrauchsanweisungen beachten
- Verfallsdatum des Medikamentes vor jeder Verabreichung kontrollieren
- Restbestände des Medikamentes an Eltern zurückgeben
- Ordentliche Einweisung in die Medikamentengabe
- Verabreichung des Medikamentes protokollieren (Vordruck siehe Anhang)
- Medikament mit dem Namen des zu behandelnden Kindes beschriften
- Die Eltern müssen für ausreichenden und rechtzeitigen Nachschub der Medikamente sorgen (informieren Sie die Eltern über den Verbrauch)

Frei verkäufliche und von den Eltern selbst verordnete Medikamente sollten Sie dem Tageskind nicht geben. Dazu zählen auch homöopathische und naturheilkundliche Mittel. Auch Cremes, Salben und Pflaster können bei Kindern allergische Reaktionen auslösen. Lassen Sie sich deshalb die entsprechenden Mittel für das Tagespflegekind von den Eltern zur Verfügung stellen. Lassen Sie sich auch hier schriftlich geben, dass Sie das Mittel anwenden dürfen (Vordruck siehe Anhang) und beschriften Sie es mit dem Namen des Tagespflegekindes.

Die Kindertagespflegeperson ist vor Schadensersatzansprüchen geschützt, wenn die Anordnung zur Medikamentengabe schriftlich vorliegt und sie bei der Medikamentengabe nicht grob fahrlässig handelt (z.B. das Medikament verwechselt).

Weitere Informationen:

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/2898/medikamentengabe-in-kindertageseinrichtungen>



8.2 Meldepflicht

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Infektionskrankheiten müssen bestimmte Krankheiten beim Gesundheitsamt gemeldet werden. Neben den Ärzten und Laboren ist im § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) geregelt, dass auch Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen die in den §§ 6 und 7 IfSG aufgeführten Krankheiten melden müssen, **sofern dies nicht bereits vom Arzt geschehen ist**. Hierzu gehören auch Kindertagespflegepersonen.

Im Anhang finden Sie das Benachrichtigungsformular des Gesundheitsamtes des Neckar-Odenwaldkreises sowie eine Auflistung aller meldepflichtigen Krankheiten. Diese Unterlagen können Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes herunterladen:

<https://www.neckar-odenwald-kreis.de/Landratsamt/Verwaltung/Fachbereich+3+-+Jugend+und+Soziales/Gesundheit/Gesundheitsamt/Weiterf%C3%BChrende+Informationen+f%C3%BCr+Gemeinschaftseinrichtungen.html#/>

Nicht nur die Kinder dürfen während der Zeit ihrer Erkrankung nicht in Kindertagespflege betreut werden. Sind Sie selbst an einer der Krankheiten erkrankt, dürfen Sie Ihre Tätigkeit solange nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Infektionsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Was tun im Erkrankungsfall?

- Wenden Sie sich bei Auftreten oder Verdacht einer ansteckenden Krankheit in Ihrer Kindertagespflegestelle an das örtliche Gesundheitsamt und melden Sie die Erkrankung mit dem bereitgestellten Formular.
- Das Gesundheitsamt informiert Sie darüber, welche Maßnahmen Sie ergreifen müssen, um weiteren Ansteckungen entgegenzuwirken.
- Das Gesundheitsamt gibt Ihnen auch Auskunft darüber, ob im konkreten Fall alle Eltern informiert werden müssen, wie zum Beispiel bei Scharlach oder Kopfläusen.
- Informieren Sie gegebenenfalls die Eltern über Aushang und/oder Elternbrief umfassend, aber verständlich über die Krankheit, den Krankheitsverlauf, Krankheitsanzeichen, Inkubationszeit und Ansteckungswege.



Weitere Informationen:

<https://www.infektionsschutz.de/>

Hier finden Sie neben allgemeinen Informationen hilfreiche Erregersteckbriefe zu den einzelnen Infektionskrankheiten.

Robert-Koch-Institut

https://www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/RKI-Ratgeber/Wiederzulassung/Mbl_Wiederzulassung_schule.html

ROBERT KOCH INSTITUT	
STAND: 01.01.2020	
Empfehlungen für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz	
Inhaltsverzeichnis	
1. Hintergrund	8
2. Rechtliche Aspekte	9
3. Struktur des Dokuments	9
4. Aktualisierungen	9
5. Wiedezulassungsempfehlungen (Infektionskrankheiten/Erreger)	9
Cholera	7
Diphtherie	8
EHFEC-Erreger und HUS (Hämolytisch-urämisches Syndrom)	10
Infektiöse Gastroenteritis bei Kindern unter 5 Jahren	12
Hämophilus influenzae Typb-Meningitis	14
Hepatitis A	15
Hepatitis E	17
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	18
Kiechthusten (Pertussis/Parapertussis)	19
Kopflausbefall	21
Masern	22
Meningokokken-Infektion	24
Mumps	25
Durchfall durch Enteroviren verursachte Krankheiten (z. B. Mumps)	27
Pest	28
Polio	29
Polio	30
Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen	31
Shigellose (bakterielle Ruhr)	33
Stollies (Stollies)	34
Tuberkulose (ansteckungsfähige Lungentuberkulose)	36
Typhus (abdominalis/Paratyphus)	38
Viele hämorrhagische Fieber (VHF)	40
Windpocken (Varizellen)	41

9. Fördermodelle im Landkreis

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Förderungen der Kindertagespflege gibt es im Neckar-Odenwald-Kreis Fördermodelle, an denen sich viele Gemeinden beteiligen.



Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Gemeinden. Es besteht kein Anspruch.

Grundvoraussetzung für alle Fördermodelle ist der Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis nach erfolgreichem Abschluss der gesamten Qualifizierung.

Bei Fragen zu den Fördermodellen wenden Sie sich an die Fachberatung des Jugendamtes oder direkt an Ihre Wohnortgemeinde.



9.1. Basiszuschuss

Voraussetzungen:

- Betreuung im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson
- Die Kindertagespflegeperson erhält den hälftigen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen von der WJH

Förderleistung:

- Die Gemeinde zahlt einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen in der gleichen Höhe wie die WJH; maximal jedoch 150,-€

9.2. Flexible Tagespflege

Voraussetzungen:

- Betreuung im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson
- Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten: montags bis freitags zwischen 17.00 und 7.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen

Förderleistung:

- Die Gemeinde zahlt einen Zuschuss in Höhe von 1,-€ je Betreuungsstunde und Kind; maximal 100,-€ im Monat je Kind

9.3. Pflegenest

Voraussetzungen:

- Betreuung im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson
- Ein separates Zimmer für die Betreuung ist vorhanden
- Es gibt eine zuverlässige Vertretung
- Die Plätze werden Kindern aus der Gemeinde zur Verfügung gestellt, v.a. Kinder U3

Förderleistung:

- Die Gemeinde zahlt eine monatliche Pauschale von 100,-€ pro Platz; maximal 500,-€

9.4. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Voraussetzungen:

- Betreuung außerhalb des eigenen Haushaltes der Kindertagespflegeperson
- Es gibt eine zuverlässige Vertretung
- Die Plätze werden Kindern aus der Gemeinde zur Verfügung gestellt, v.a. Kinder U3

Förderleistungen:

- Die Gemeinde stellt Räume kostenlos zur Verfügung bzw. zahlt Miete und Nebenkosten
- Die Gemeinde stattet die Räume mit Möbeln und Spielmaterial aus
- Die Gemeinde zahlt eine monatliche Pauschale von 100,-€ pro Platz sowie eine Sachkostenpauschale von 40,-€ monatlich pro Platz

10. Anhang

Rechtliche Grundlagen (SGB VIII, KiTaG, VwV)

Formulare:

Anmeldung eines neuen Kindertagespflegeverhältnisses / Abmeldung

Erklärung der KTPP (Belegungsplan)

Medikamentengabe durch die Kindertagespflegeperson

Ermächtigung durch die Sorgeberechtigten

Dokumentation Medikamentengabe

Benachrichtigung über meldepflichtige Krankheiten

Verarbeitungsverzeichnis (und zugehörige Erklärung)

Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Unterlagen Masernschutz:

Handreichung zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Infobrief zur Weiterreichung an die Eltern

Dokumentation Impfschutz und Untersuchung §4 KiTaG

Merkblatt „Wie weise ich Masernschutz nach?“

Ärztliches Attest weitere Personen in der KTP

Anschreiben an das Gesundheitsamt durch die KTPP

Ablaufschema Kindeswohlgefährdung

Flyer BfK

Wichtige Adressen und Links

Checkliste

Abkürzungen

Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege (Stand 08/26)

Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) 1Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. 2Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

...

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. 2Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. 3Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

...

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege

besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder der Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. In den Schulferien gilt der Anspruch auch als erfüllt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von

bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten, sofern ein Anspruch nach Absatz 4 nicht besteht. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(6) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(7) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

...

§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Kostenbeiträge festgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
 - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
 - b) dem jungen Volljährigennicht zuzumuten ist und
2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 104 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,

...

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, (...)geahndet werden.

§ 105 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

Auszüge aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

§ 1b Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII.
- (2) Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt eines Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, einschließlich in Räumen von Tageseinrichtungen, geleistet. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Kindertagespflege nach § 9 Absatz 1 Nummer 1.
- (3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf zehn Kinder je Kindertagespflegeperson begrenzt.
- (4) Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammen (Großtagespflege), können insgesamt höchstens zehn Kinder gleichzeitig durch mehrere Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Kindertagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 sein oder mindestens eine zweijährige praktische Tätigkeit nach vollständigem Abschluss der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nachweisen. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Verbund ist auf 17 Kinder begrenzt. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist stets zu gewährleisten.
- (5) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder werden in der Großtagespflege elf oder mehr Kinder gleichzeitig betreut, so handelt es sich um eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung und es gilt § 45 SGB VIII.
- (6) Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamts ist zum Schutz der betreuten Kinder der Zutritt zu den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (7) Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen.
- (8) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Kindertagespflege, insbesondere zur notwendigen Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, zu treffen.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder in die Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte

(1) In den Tageseinrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2) Fachkräfte in Tageseinrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistenten und sozialpädagogische Assistentinnen;
7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;
9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie
10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum
 - a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,
 - b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,
 - c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,
 - d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation. Zuständige Stelle ist, soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, das Regierungspräsidium Stuttgart.

1 Begriffsbestimmung und Ausgestaltung der Kindertagespflege

1.1 Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Der Förderungsauftrag umfasst nach § 22 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Dieser bezieht auch Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, ein.

1.2 Zahl der betreuten Kinder, Betreuung in anderen Räumen

- a) Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.
- b) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf zehn Kinder je Tagespflegeperson begrenzt.
- c) Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen, können insgesamt mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes oder eine mit 300 Unterrichtseinheiten qualifizierte Tagespflegeperson mit mindestens 5-jähriger praktischer Tätigkeit sein.. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Zusammenschluss ist auf 15 Kinder begrenzt. Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson zu gewährleisten.
- d) In der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind oder
 - die Tagespflegeperson nicht die in Nummer 1.3 genannte Mindestqualifikation nachweisen kann.

1.3 Qualifizierung von Tagespflegepersonen

- a) Für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Der Nachweis kann durch einen Bildungsabschluss, der mindestens dem Hauptschulabschluss entspricht oder durch ein Zertifikat, das aufgrund einer Überprüfung diese Sprachkenntnisse bestätigt, nachgewiesen werden.
- b) Der Umfang der Grundqualifikation von Tagespflegepersonen, die erstmals für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt mindestens 300 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, für Personen mit einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Absatz 2 KiTaG mindestens 50 Unterrichtseinheiten.

Für Tagespflegepersonen, deren Qualifikation bis zum 31. Dezember 2022 erfolgreich abgeschlossen wurde, beträgt die Qualifizierung mindestens 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG mindestens 30 Unterrichtseinheiten.

Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG, die mindestens 50 Unterrichtseinheiten absolviert haben, gelten auch für die Kindertagespflege von mehreren Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Tagespflegeperson (Nr. 1.2 c) als umfassend qualifiziert.

Für die Wiedererteilung einer Pflegeerlaubnis ist der Nachweis eines vormals erworbenen Qualifikationsniveaus, auf dessen Grundlage die Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ausreichend (Vertrauensschutz).

- c) Von der Grundqualifikation sind mindestens 50 Unterrichtseinheiten vor einer Vermittlung als Tagespflegeperson zu absolvieren. Die restlichen Unterrichtseinheiten werden praxisbegleitend absolviert und müssen innerhalb von drei Jahren durchgeführt worden sein.
- d) Die Qualifizierung erfolgt nach dem Qualifizierungskonzept für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg, das vom Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesjugendamt zusammen mit dem Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. auf der Grundlage des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)“ erstellt wurde, durch Qualifizierungskurse. Die erworbenen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen werden in einem Kolloquium überprüft.
- e) Nach Abschluss der Qualifizierung sind praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten pro Jahr zu absolvieren. Dabei sind zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte sowie Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder mindestens 20 Unterrichtseinheiten innerhalb von 5 Jahren nachzuweisen. Die Fortbildungsmaßnahmen sind erstmals ab dem Kalenderjahr nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme zu absolvieren, im Jahr 2021 jedoch nur 15 Unterrichtseinheiten (Übergangsregelung). Als Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungskursen wird ein Zertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, woraus sich die Inhalte und der Umfang der absolvierten Qualifizierung ergeben. Veranstalter von Qualifizierungskursen im Sinne von Satz 1 sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie andere, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für insoweit geeignet gehaltene Einrichtungen und Vereinigungen.

Anmeldung eines neuen Kindertagespflegeverhältnisses

☐ bei der Fachberatung Kindertagespflege des Landratsamtes

☐ beim Mehrgenerationenhaus Mosbach e.V. Fachbereich Kindertagespflege NOK

Name der Kindertagespflegeperson

Persönliche Angaben der Eltern

	Elternteil 1	Elternteil 2
Familiennamen		
Vorname		
Geburtsdatum		
Familienstand		
Straße		
PLZ, Ort		
Telefon		
E-Mail		

Sorgeberechtigt ist/sind: ☐ beide Elternteile ☐ nur Elternteil 1 ☐ nur Elternteil 2

☐ Sonstige: _____

Ausländisches Herkunftsland eines oder beider Elternteile? ☐ ja ☐ nein

Wird in der Familie vorrangig deutsch gesprochen? ☐ ja ☐ nein

Angaben zum Tagespflegekind

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	
Wohnhaft bei	

Kind besucht bereits die Schule ☐ ja ☐ nein

Kind wird zusätzlich betreut durch ☐ Kita/Hort ☐ andere KTPP ☐ Ganztageschule

Die Betreuung des Kindes findet statt

☐ im Haushalt der KTHP

☐ im Haushalt Eltern/Elternteil

☐ in anderen geeigneten Räumen

Finanzierung

☐ öffentliche Förderung/WJH

☐ privat

Das Kind erhält eine warme Mahlzeit während der Betreuung ☐ ja

☐ nein

Beginn des Betreuungsverhältnisses (nach Abschluss der Eingewöhnung)	
Ende des Betreuungsverhältnisses (voraussichtlich)	

(derzeit) vereinbarte Betreuungszeiten:

MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____
Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____
Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____	Von _____ Bis _____

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Abmeldung eines Kindertagespflegeverhältnisses

Name der Kindertagespflegeperson

Name des Tagespflegekinde, Geburtsdatum

Ende des Betreuungsverhältnisses (Datum)	
---	--

Begründung

- ☐ Wechsel in eine Kindertageseinrichtung
- ☐ Umzug der Familie des Tageskinde
- ☐ Rückkehr der KTPP in erlernten Beruf
- ☐ familiäre Gründe
- ☐ Sonstiges: _____

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r



Erklärung der Kindertagespflegeperson

Name/Adresse

Belegungsplan für alle derzeit durch mich betreuten Tageskinder:
(auch auswärtige Kinder oder Kinder, die keine Förderleistungen erhalten)

Name, Vorname		Wochenstunden	Wochentage Betreuungszeiten eintragen							Kosten-träger NOK and. Kreis	Betreuungs-zeitraum von....bis
1.			MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
2.			MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
3.			MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
4.			MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
5.			MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
6.			MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		

7.			MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
8.			MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
9.			MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
10.			MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		

☐ Ich versichere, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als _____ Kinder in der Kindertagespflegestelle gleichzeitig anwesend sind und maximal 10 Betreuungsverhältnisse bestehen.

Diese Seite ist von der Kindertagespflegeperson vollständig auszufüllen und alle Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
Diese Erklärung ist an die Fachberatung Kindertagespflege zu senden.

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Zurück an:
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachberatung Kindertagespflege

oder

Mehrgenerationenhaus Mosbach e.V.
Fachbereich Kindertagespflege

Hinweis: Die Angaben werden zum Zweck der Bearbeitung zwischen Fachberatung Kindertagespflege (LRA) und dem Fachbereich Kindertagespflege (MGH) ausgetauscht.



Erklärung der Kindertagespflegepersonen (Großtagespflegestelle)

Name/Adresse _____

Belegungsplan für alle derzeit durch uns betreuten Tageskinder:
(auch auswärtige Kinder oder Kinder, die keine Förderleistungen erhalten)

Name, Vorname		Name der KTPP	Wochenstunden	Wochentage Betreuungszeiten eintragen							Kosten-träger NOK and. Kreis	Betreuungs-zeitraum von....bis
1.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
2.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
3.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
4.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
5.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
6.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		

7.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
8.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
9.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
10.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
11.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
12.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
13.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
14.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
15.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
16.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		
17.				MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO		

☐ Wir versichern, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als _____ Kinder in der Kindertagespflegestelle gleichzeitig anwesend sind und maximal 17 Betreuungsverhältnisse bestehen.

Diese Seite ist von den Kindertagespflegepersonen vollständig auszufüllen und alle Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
Diese Erklärung ist an die Fachberatung Kindertagespflege zu senden.

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Zurück an:
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachberatung Kindertagespflege

oder

Mehrgenerationenhaus Mosbach e.V.
Fachbereich Kindertagespflege

Hinweis: Die Angaben werden zum Zweck der Bearbeitung zwischen Fachberatung Kindertagespflege (LRA) und dem Fachbereich Kindertagespflege (MGH) ausgetauscht.

Medikamentengabe durch die Kindertagespflegeperson

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Behandelnder Arzt

Adresse und Telefonnummer des Arztes

Folgende Medikamente müssen dem o.g. Kind zu den genannten Tages-/Uhrzeiten verabreicht werden:

Name Medikament		
Morgens	Uhrzeit: Dosierung*:	Uhrzeit: Dosierung:
Mittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Abends	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Verabreichungs- zeitraum		
Anwendungs- Hinweise**		

* konkrete Angaben zur Art des Medikamentes (z.B. Tropfen, Tabletten...) und zur Menge

** Angaben zur Einnahme (vor/während des Essens, mit/ohne Milch...) und zum lokalen Anwendungsbereich (z.B. oral...)

Sonstiges:

Ort, Datum

Unterschrift der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes

Einverständniserklärung der Eltern:

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass die o.g. Medikamente durch die von mir/uns eingewiesene Kindertagespflegeperson verabreicht werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigter

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigter

Ermächtigung durch die Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/n ich/wir

die Kindertagespflegeperson

meinem/unserem Kind

geb. am

folgendes Medikament, Salbe, Globuli, etc. in folgender Dosierung zu verabreichen:

Ich/wir entbinde/n die o.g. Kindertagespflegeperson von der Verantwortung und Haftung durch eventuell auftretende Folgen, allergische Reaktionen und Nebenwirkungen, die durch die Einnahme/Verabreichung dieser Medikamente auftreten. Die Originalverpackung der Medikamente sowie den Beipackzettel habe/n ich/wir der Kindertagespflegeperson für die Dauer der Einnahme/Verabreichung hinterlegt.

Die Medikamentengabe erfolgt mit meinem/unserem Einverständnis und nach meiner/unserer Anweisung, daher trage/n ich/wir die alleinige Verantwortung für die daraus resultierenden Schäden und Folgeerscheinungen mit voller alleiniger Haftung.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigter

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigter

Dokumentation Medikamentengabe

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Monat/Jahr

Name der Kindertagespflegeperson

Unterschrift

Tag	Medikament 1			Medikament 2			Unter- schrift/ Kürzel
	Morgens / Uhrzeit	Mittags / Uhrzeit	Abends / Uhrzeit	Morgens / Uhrzeit	Mittags / Uhrzeit	Abends/ Uhrzeit	
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
Besondere Vorkommnisse:							

Vertraulich

Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis
- Fachdienst Gesundheitswesen –

74821 Mosbach

Tel.: 06261 / 84-2446

Fax: 06261 / 84-4748

**Benachrichtigung gemäß § 34 Abs.6 IfSG
über ansteckende Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen**

Datum: _____	
Meldende Einrichtung:	_____
Straße:	_____
Ort:	_____
Tel. / Fax	_____
E – Mail:	_____
Ansprechpartner:	_____

Kind / Schüler/in / Bewohner/in ☐ Erzieher/in / Lehrer/in / Mitarbeiter/in ☐ erkrankt:

Name, Vorname: _____

Geboren am: _____

Adresse: _____

Tel.: _____

Klasse / Gruppe / Wohnbereich: _____

Haus-/Kinderarzt: _____

Erkrankung: _____

Seit: _____

Letzter Aufenthaltstag
in der Einrichtung: _____

Anzahl der Erkrankten: _____

In welchem Zeitraum: _____

Eltern / Angehörige wurden informiert: Ja ☐ Nein ☐

Merkblatt vorhanden: Ja ☐ Nein ☐

Meldepflichtige Erkrankungen (bzw. Krankheitsverdacht) nach IfSG 34-36 / Empfehlungen des LGA

Bindehautentzündung (ansteckend)

Covid 19

Cholera

Diphtherie

virusbedingtem hämorrhagischen Fieber

Haemophilus influenzae Typ b - Meningitis

Hand-Fuß-Mund-Krankheit

Hepatitis A

Hepatitis E

Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)

Influenza **bei Häufung**

Keuchhusten

Kopfläuse

Lungentuberkulose (ansteckungsfähiger)

Magen-Darmerkrankung (ansteckend):

- Campylobacter
- Clostridium
- EHEC
- Norovirus
- Rotaviren
- Salmonellen
- Shigellen

Masern

Meningokokken-Infektion (Hirnhautentzündung)

Mumps

durch Orthopockenviren (Kuhpocken, Affenpocken) verursachte Krankheiten

Paratyphus

Pest

Poliomyelitis

RS-Virus

Röteln

Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen

Shigellose

Skabies (Krätze)

Typhus abdominalis

Windpocken

Meldepflichtige Ausscheidung von folgenden Krankheitserregern nach IfSG 34-36 / Empfehlungen des LGA

Vibrio cholerae O 1 und O 139 (Cholera)

Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend (Diphtherie)

Salmonelle typhie (Typhus)

Salmonella Paratyphi (Durchfallerkrankung Salmonellose)

Shigella Sp. (Ruhr)

Enterohämorrhagischer E.coli (EHEC) (Durchfallerkrankung)

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit: Durchführung Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege	Datum der Einführung:	ggf. Datum der letzten Änderung:
Angaben zum Verantwortlichen		
Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten Entfällt, da nicht zu bestellen		
Zwecke der Verarbeitung	Die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Betreuungsvertrages, insbesondere der Betreuung gemäß § 9 und 10 des Betreuungsvertrages. Insbesondere Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in Umsetzung des pädagogischen Konzeptes.	
	Gemäß Einwilligung des Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO): Einwilligungserklärung liegt als Muster bei.	
Optional:		
Beschreibung der Kategorien betroffener Personen		
Beschreibung der Kategorien personenbezogenen Daten	Grunddaten des Vertrages (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum)	
Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO)	☐ Daten zur religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung ☐ Gesundheitsdaten ☐	
Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offen gelegt worden sind oder noch werden	☒ Intern ☒ Extern	
Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien	Die abrechnungsrelevanten (Steuer, Jugendamt) Daten werden für 10 Jahre nach Abschluss des Betreuungsvertrages gespeichert und dann gelöscht. Alle weiteren Daten werden für Rückfragen für 3 Jahre gespeichert und dann gelöscht.	
Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs.1 DSGVO		
Angaben, wie die datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach Art. 13 / 14 und ggf. sonstigen Betroffenenrechte erfüllt werden	Anhang zum Vertrag (Muster des Vertrages inkl. Info gem. Art. 13/14 DSGVO liegt bei)	
Ist für die Form der Verarbeitung ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO erforderlich?	☐ Ja ☒ Nein	

Erklärungen zu

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO

Das Blatt „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ ist einmalig auszufüllen, muss aber jedes Mal bei Änderungen neu ausgefüllt und abgeheftet werden; vorherige Exemplare weiterhin aufbewahren.

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit: Durchführung Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege	Datum der Einführung: Seit Einführung der DSGVO (25. Mai 2018) oder seit Beginn der Tagespflege-tätigkeit, wenn diese nach Einführung der DSGVO war	ggf. Datum der letzten Änderung: jedes Mal bei Änderung der Art der Datenverarbeitung, z.B. neues EDV-Verfahren
Angaben zum Verantwortlichen: Tagespflegestelle Muster Musterfrau Muster Straße 1 74821 Mosbach Telefon: 06261 000000 E-Mail-Adresse: musterfrau@muster.de		
Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten Entfällt, da nicht zu bestellen		
Zwecke der Verarbeitung	Die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Betreuungsvertrages, insbesondere der Betreuung gemäß § 5 des Betreuungsvertrages. Insbesondere Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in Umsetzung des pädagogischen Konzeptes.	
	Einwilligung des Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO): Bitte fügen Sie die Einwilligungserklärung als Muster bei (z.B. Anlage 5 des Mustervertrages NOK).	
Optional: Name des eingesetzten Verfahrens	Alle elektronischen Verfahren in Zusammenhang mit der Kindertagespflege aufführen (z.B. Buchungsverfahren, Terminkalenderverfahren, E-Mailprogramm, WhatsApp...)	
Beschreibung der Kategorien betroffener Personen	Alle Personengruppen aufführen, deren Daten (im Vertrag) erhoben werden, z.B. betreute Kinder, Eltern der betreuten Kinder, Abholungsberechtigte Personen, Vertretungstagespflegepersonen ...	
Beschreibung der Kategorien personenbezogenen Daten	Grunddaten des Vertrages (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum)	
Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO)	Besondere Kategorien sind: rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben und zur sexuellen Orientierung	
Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offen gelegt worden sind oder noch werden	☒ Intern z.B.: Haushaltsangehörige der Kindertagespflegeperson, Tagespflegekinder, ... ☒ Extern z.B. Jugendamt, Finanzamt, Steuerberater, Tageselternverein, Kinderarzt, Kindergarten, Schule...	
Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien	Die abrechnungsrelevanten (Steuer, Jugendamt) Daten werden für 10 Jahre nach Abschluss des Betreuungsvertrages gespeichert und dann gelöscht. Alle weiteren Daten werden für Rückfragen für 3 Jahre gespeichert und dann gelöscht.	

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs.1 DSGVO	Alles, womit die Daten geschützt werden, z.B. abschließbare Schränke, Verschlüsselungen, Passwörter....
Angaben, wie die datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach Art. 13 / 14 und ggf. sonstigen Betroffenenrechte erfüllt werden	z.B. Aushändigung in Papierform (z.B. als Anlage zum Vertrag), Homepage, Aushang... (ggf. Info gem. Art. 13 oder 14 als Muster sowie Mustervertrag beifügen)
Ist für die Form der Verarbeitung ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO erforderlich?	☐ Ja ☒ Nein

Information zur

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kindertagespflegestelle _____

Betrifft die Datenverarbeitung für die Durchführung der Kindertagespflege gemäß Betreuungsvertrag im Rahmen von § 23 SGB VIII

1. Für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich ist _____

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Ein Datenschutzbeauftragter muss nicht bestellt werden.

3. Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Betreuungsvertrages, insbesondere der Betreuung gemäß §§ 9 und 10 des Betreuungsvertrages. Insbesondere Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in Umsetzung des pädagogischen Konzeptes.

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 b DSGVO (Betreuungsvertrag) und aufgrund von Art. 6 Abs. 1 a DSGVO (Einwilligung soweit erteilt, Anlage 5).

5. Empfänger von Daten

Die erfassten Daten werden gemäß bestehenden gesetzlichen Vorschriften übermittelt an das zuständige Jugendamt, das Mehrgenerationenhaus Mosbach e.V. Fachbereich Kindertagespflege NOK, das Finanzamt, Steuerberater, _____.

6. Dauer der Datenspeicherung

Die abrechnungsrelevanten Daten (Steuer, Jugendamt) werden für 10 Jahre nach Abschluss des Betreuungsvertrages gespeichert und dann gelöscht. Alle weiteren Daten werden für Rückfragen für 3 Jahre gespeichert und dann gelöscht.

7. Ihre Rechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).
- Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Eine evtl. erteilte Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

9. Quellen der Datenerhebung von Dritten

Zur Durchführung des Betreuungsvertrages werden Daten nach individueller Absprache erhoben (z.B. bei Kindergarten, Schule, Arzt).

10. Beschwerderecht

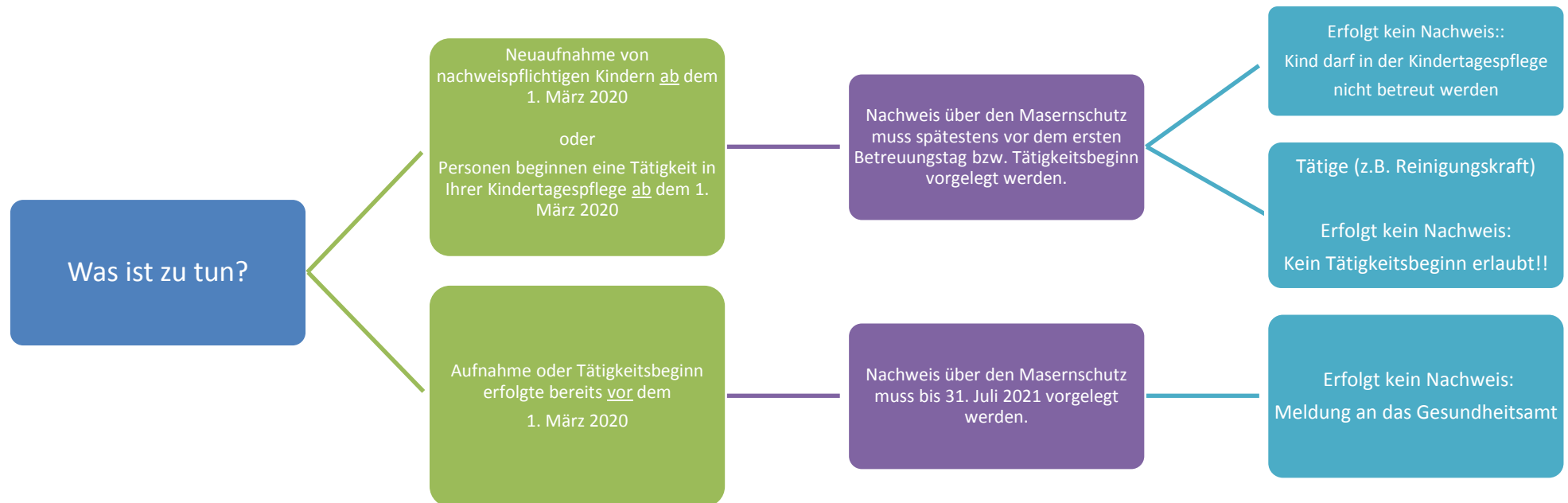
Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, (Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/61 55 41 0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Handreichung zur Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

- Informationen für die Kindertagespflege -

1. Erste Schritte

Die folgende Übersicht gibt Ihnen einen ersten Überblick darüber, was von Ihnen als Leitung einer Kindertagespflege zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes zu veranlassen ist: Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder unter einem Jahr keinen Nachweis erbringen müssen.



2. Ist meine Kindertagespflege überhaupt betroffen?

Vom Masernschutzgesetz betroffen sind Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (vgl. § 33 Infektionsschutzgesetz). Dazu gehören die erlaubnispflichtigen Kindertagespflegeeinrichtungen (§ 43 Absatz 1 SGB VIII). Das sind Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen.

3. Wer muss den Nachweis erbringen?

In der Kindertagespflege betreute Kinder

Neuaufnahme von Kindern

Kinder ab einem Jahr, die neu in die Kindertagespflege aufgenommen werden sollen, haben spätestens vor ihrem ersten Betreuungstag der Einrichtungsleitung, also der Tagespflegeperson, einen Nachweis über bestehenden Masernschutz vorzulegen. Dies gilt auch für die Kinder, für die ein Betreuungsvertrag vor dem 1. März 2020 bereits abgeschlossen wurde, aber erst am oder nach dem 1. März 2020 in der Kindertagespflege betreut werden sollen.



Muster-
schreiben
in der
Anlage

Kinder, die am 1. März 2020 bereits die Kindertagespflege betreut werden

Kinder ab einem Jahr, die am 1. März 2020 bereits in der Kindertagespflege betreut werden, haben der Einrichtungsleitung (Tagespflegeperson) den Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.

In der Kindertagespflege „Tätige“

Personen, die in der Kindertagespflege tätig werden sollen, haben spätestens vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis über den bestehenden Masernschutz vorzulegen.

Unter diese Regelung fällt/fallen zunächst vor allem die Kindertagespflegeperson(en) selbst, die damit ihren eigenen Impfschutz zu überprüfen hat/haben (zur Vorlagepflicht siehe Nummer 4). Darunter fallen aber auch alle anderen Personen, die in der Kindertagespflege tätig sind bzw. tätig werden sollen. Hier können sich Abgrenzungsprobleme ergeben.

Es kommt darauf an, ob diese Person

- **regelmäßig** (nicht nur für wenige Tage)
- und **nicht nur zeitlich vorübergehend** (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum)

in der Kindertagespflege tätig ist.

Dazu gehören neben der Kindertagespflegeperson in der Regel insbesondere auch

- Reinigungskräfte
- Sekretariatskräfte oder andere in der Verwaltung der Kindertagespflege tätige Personen
- Hausmeister, der in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege eingesetzt wird (z.B. für die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen)
- ehrenamtlich tätige Personen (z.B. Vorlesepaten)
- Personen, die im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes einen freiwilligen Dienst leisten (FSJ)

Nicht tätig in diesem Sinne sind in der Regel Personen, die der Kindertagespflege funktional nicht zuzuordnen sind, wie zum Beispiel

- der Klavierlehrer, der im Haushalt der Kindertagespflegeperson Klavierunterricht für das Kind der Kindertagespflegeperson erteilt.
- die Familienangehörigen der Tagespflegeperson
- Eltern, die ihre Kinder in der Eingewöhnungsphase begleiten

Den Nachweis vorlegen müssen **nur Personen, die nach dem 31. Dezember 1970** geboren sind. Alle älteren Personen müssen also keinen Nachweis erbringen!

4. Wer muss den Nachweis überprüfen bzw. wem ist der Nachweis vorzulegen ?

Zur Prüfung der Nachweise der zu betreuenden oder betreuten Kinder ist grundsätzlich die Leitung der Kindertagespflege (Tagespflegeperson) zuständig. Dasselbe gilt für Personen, die in der Kindertagespflege tätig sind oder tätig werden sollen.

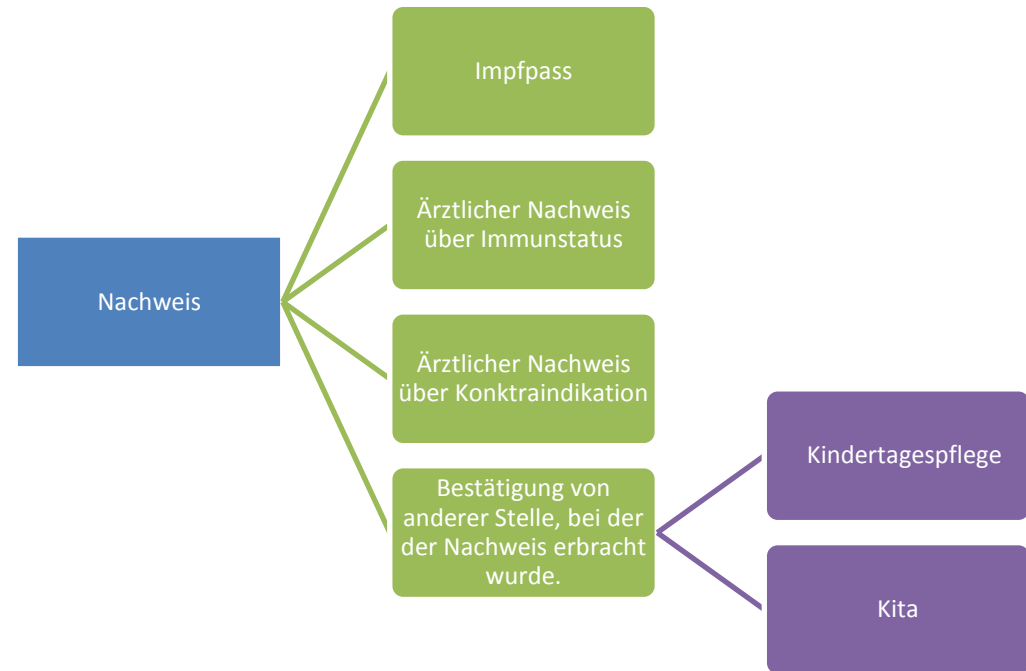
Das Jugendamt kann bestimmen, dass vor Beginn einer Tätigkeit in der Kindertagespflege der Nachweis ihm gegenüber zu erbringen ist (§ 20 Absatz 9 Satz 3 IfSG). Sofern das Jugendamt von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht, ist der Nachweis über den eigenen Masernschutz (der Kindertagespflegeperson) oder über den Masernschutz weiterer Personen, die in der Kindertagespflege tätig sind, von der Kindertagespflegeperson zu prüfen.

Nachweise der Kinder sind also dem Jugendamt grundsätzlich nicht vorzulegen.

5. Wie wird der Nachweis erbracht und dokumentiert?

Der gesetzlich erforderliche Nachweis kann auf verschiedene Weise erbracht werden

1. ein **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder
2. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine **Bestätigung einer staatlichen Stelle** oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.



Das Dokument, mit dem der Nachweis geführt wird (z.B. der Impfpass), wird nicht archiviert. Für jede Person, die nachweispflichtig ist, erfolgt jedoch folgende Dokumentation:

- Art des Nachweises
- Datum der Vorlage



Für jede nachweispflichtige Person ist die Dokumentation so lange aufzubewahren, bis sie die Kindertagespflege verlässt.

Ein Merkblatt des Bundesgesundheitsministeriums zu Eintragungen im Impfausweis ist hier abrufbar:

<https://www.masernschutz.de/fileadmin/Masernschutzgesetz/Downloads/Merkblatt-Masernschutzgesetz-Masernimpfung.pdf>

Sofern Impfausweise oder andere Dokumente (z.B. fremdsprachige Dokumente) nicht bewertet werden können, kann das zuständige Gesundheitsamt um Unterstützung gebeten werden. Sofern erforderlich, kann eine Kopie des Nachweises zur Abklärung an das Gesundheitsamt geschickt werden. Alternativ kann eine Bescheinigung eines niedergelassenen Arztes erbeten werden.

6. Was passiert, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Betreuungsverbot

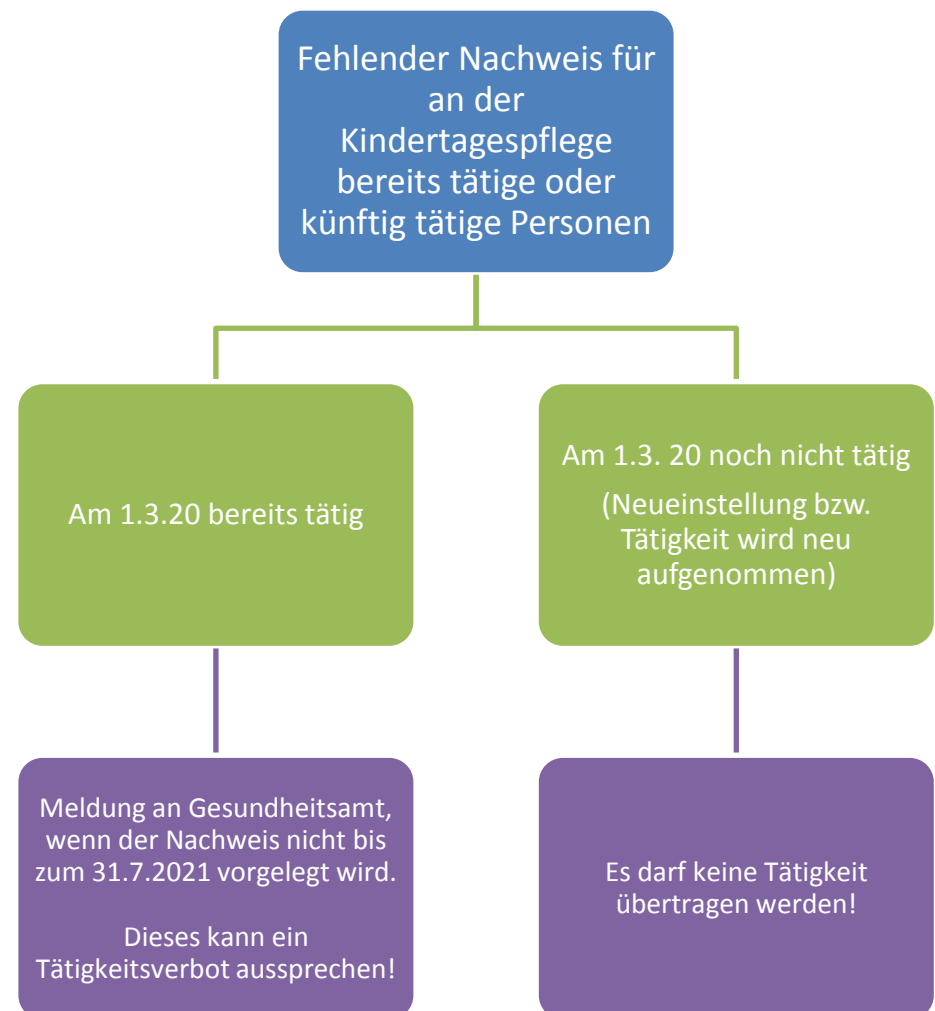
Kinder, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres den angeforderten Nachweis nicht vorlegen, dürfen in der Kindertagespflege nicht betreut werden. Dies gilt nicht für Kinder, die am 1. März 2020 in der Kindertagespflege bereits betreut wurden (siehe Nummer 7).

Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot

Eine Person, die den angeforderten Nachweis nicht vorlegt, darf in der Kindertagespflege nicht beschäftigt bzw. tätig werden (§ 20 Absatz 9 Satz 6 und 7 IfSG). Dies gilt nicht für Personen, die in der Kindertagespflege am 1. März 2020 bereits tätig sind (siehe Nummer 7); in diesem Fall kann das Gesundheitsamt aber ein Tätigkeitsverbot aussprechen.

Ausnahme:

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen vom Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in



Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat (vgl. § 20 Absatz 9 Satz 8 IfSG).

Benachrichtigung des Gesundheitsamtes

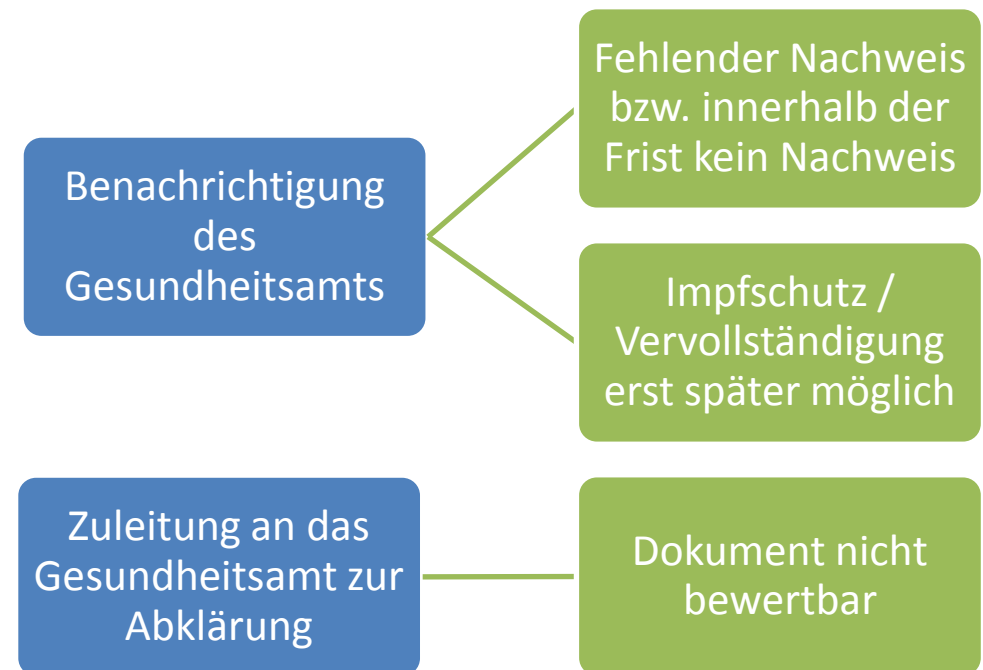
Die Frage der Benachrichtigung des Gesundheitsamtes stellt sich dann, wenn ein Kind ohne Nachweis betreut bzw. eine Person trotz des fehlenden Nachweises tätig werden darf. Hier sind folgende Konstellationen denkbar:

- ein Kind wurde bereits vor dem 1.3.2020 in der Kindertagespflege betreut bzw. eine Person war bereits vor diesem Zeitpunkt tätig,
- ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich oder kann erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden.

Kann eine Aufnahme oder ein Tätigkeitsbeginn wegen des fehlenden Nachweises nicht erfolgen, muss das Gesundheitsamt nicht benachrichtigt werden!

Die Leitung der Kindertagespflege hat unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln, sofern

- der erforderliche Nachweis nicht bzw. nicht innerhalb der Frist erbracht wird,



- der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich oder vervollständigt werden kann.

Dem Gesundheitsamt sind die folgenden personenbezogenen Angaben zu übermitteln (§ 2 Nummer 16 IfSG):

- Name und Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer (soweit vorliegend)
- E-Mail-Adresse (soweit vorliegend)



Ein Musteranschreiben an das Gesundheitsamt dazu ist beigelegt.

7. Kinder, die bereits am 1. März 2020 in der Kindertagespflege betreut wurden oder Personen, die bereits am 1. März 2020 in der Kindertagespflege tätig waren

Diese Personengruppen haben der Leitung der Kindertagespflege bzw. der Kindertagespflegeperson einen Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.

Die Kinder werden weiterhin in der Kindertagespflege betreut. Ebenso sind die Personen weiterhin in der Kindertagespflege tätig. Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Angaben haben unverzüglich zu erfolgen, wenn der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird. Im Übrigen gelten die Nummern 5 und 6.

INFOBRIEF
für **neu** aufzunehmende Kinder

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll bald in meine Kindertagespflege aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich

ist (Kontraindikation), sollte sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Ich möchte Sie daher bitten, mir spätestens bis zum _____ (**Tag vor Beginn der Betreuung in der Kindertagespflege**) einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, für das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis vorliegt, nicht in einer Kindertagespflege betreut werden.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die Schutzimpfungen gegen Masern.

Mit freundlichen Grüßen

Dokumentation
über die Vorlage von Nachweisen
nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und
nach § 4 KiTaG

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Nachweispflicht nach § 20 Absatz 9 IfSG erfüllt:

Nachweis wurde vorgelegt am _____ als

- ☐ Impfausweis („Impfpass“)
- ☐ Anlage zum Untersuchungsheft
- ☐ Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
- ☐ Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt
- ☐ Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Angabe zur Kontraindikation: ☐ Es liegt eine dauerhafte Kontraindikation vor.

Bitte beachten Sie: Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt (z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die Nachweispflicht nicht erfüllt.

- ☐ Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat und zwar des/der _____

(Name und Adresse dieser Stelle/Einrichtung)

Nachweispflicht nicht erfüllt:

- ☐ Es wurde kein Nachweis bis zum _____ vorgelegt.
- ☐ Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich bzw. kann erst später vervollständigt werden (z.B. bei vorübergehender Kontraindikation aufgrund von Krankheit).
- ☐ Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamts erfolgte daher am _____

Dokument nicht interpretierbar:

- ☐ Vorgelegtes Dokument kann nicht interpretiert werden.
Die Weiterleitung einer Kopie an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte daher am _____

Nachweispflicht nach § 4 KiTaG erfüllt:

Nachweis wurde vorgelegt am _____ als

- ☐ Vorlage der Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft (U-Heft)
- ☐ Ärztliche Bescheinigung

Nachweispflicht nicht erfüllt:

- ☐ Es wurde kein Nachweis bis zum _____ vorgelegt.
- ☐ Das Kind kann daher nicht in die Kindertagesbetreuung aufgenommen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Hinweis: Die vorgelegten Nachweise dürfen maximal 12 Monate vor Aufnahme in die Kindertagespflege ausgestellt worden sein.



Masernschutzgesetz

Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?

Wie finde ich die Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis?

Der Impfausweis bietet Ihnen eine Übersicht, wann Sie gegen was von wem geimpft wurden.

- 1 Schlagen Sie zuerst die Seite auf, wo die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln eingetragen sind (meist Seite 5).
 - 2 Prüfen Sie, ob Sie in der Spalte für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln zwei Kreuze (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Kreuz) finden.
- Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen eine Unterschrift der Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind.
- Wenn beide Impfungen (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Impfung) mit Unterschrift und Praxisstempel in Ihrem Impfausweis stehen, können Sie das Dokument bei dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung zur Prüfung vorlegen. Alternativ kommt eine Bestätigung in elektronischer Form in Betracht.

Copyright: Y.B.

TIPPS

Wenn Sie die Einträge zu den Impfungen nicht finden können:

- In älteren Impfausweisen sind die Masern-Impfungen häufig alleine dokumentiert, in neueren Impfausweisen finden Sie meist einen gemeinsamen Eintrag für Masern, Mumps und Röteln (MMR).
- Die Kreuze können sich auch auf unterschiedlichen Seiten befinden, wenn z.B. noch andere Impfungen zwischen den Einträgen notiert sind.

Wenn Sie keine Einträge zu Masern finden oder nur den Eintrag zur ersten Impfung, machen Sie einen Impftermin bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin.

Fehlt Ihnen eine Unterschrift und/oder der Praxisstempel, kann Ihr Arzt/Ihre Ärztin diese eventuell ergänzen, da alle Impfungen in dieser Praxis auch in Ihrer Patientenakte dokumentiert werden.

Welche Angaben muss das ärztliche Zeugnis über Masernschutz enthalten?

Ein ärztliches Zeugnis bescheinigt das Vorliegen eines Masernschutzes oder einer Kontraindikation zur Masern-Impfung und sollte daher Folgendes enthalten:

Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz

Ein ausreichender Masern-Impfschutz besteht, wenn ab einem Alter von 12 Monaten mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und ab einem Alter von 24 Monaten zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

oder

Nachweis über ausreichende Masern-Immunität

Ein ausreichender Masernschutz besteht auch, wenn eine Immunität gegen Masern vorliegt, zum Beispiel aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern. Die Immunität kann durch eine Blutuntersuchung im Labor festgestellt werden.

oder

Nachweis über medizinische Kontraindikationen

Manche Personen können sich aufgrund bestimmter Umstände, wie z. B. Schwangerschaft oder Beeinträchtigungen des Immunsystems, nicht impfen lassen. Personen, bei denen eine sogenannte medizinische Kontraindikation (dauernd oder vorübergehend) vorliegt, müssen dies durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigen. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

Wie belegen Sie, dass Sie Ihren ausreichenden Masernschutz schon einmal nachgewiesen haben?

Personen, die ihren Impfschutz oder ihre Immunität schon einmal nachgewiesen haben, können sich dies von einer staatlichen Stelle oder der Leitung der Einrichtung, in der sie betreut oder beschäftigt waren, bestätigen lassen und bei der neuen Prüfung (z. B. bei einem Wechsel der Einrichtung) vorlegen.

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.

Ärztliches Attest für in der Kindertagespflege tätige Personen*

Zur Vorlage bei der Kindertagespflegeperson

.....
Name, Vorname

Geb.- Datum

Geburtsort

.....
Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Die oben genannte Person ist in einer Kindertagespflegestelle tätig/möchte in einer Kindertagespflegestelle tätig werden.

Ein ausreichender Schutz gegen Masern besteht aufgrund

- ☐ **vollständiger Impfung**
- ☐ **Immunität nach überstandener Krankheit.**
- ☐ **Es besteht kein ausreichender Impfschutz.**
- ☐ **Es liegt eine zeitlich befristete medizinische Kontraindikation vor, weshalb aktuell nicht geimpft werden kann.**
- ☐ **Es liegt eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vor, weshalb nicht geimpft werden kann**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Arztes

*Nur auszufüllen bei Personen, die nach 1970 geboren wurden

**Anschreiben an das Gesundheitsamt
gemäß § 20 Absatz 9, § 20 Absatz 10 IfSG (Infektionsschutzgesetz)**

Absender:

An das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Gesundheitsamt
Neckarelzer Str. 7
74821 Mosbach

Übermittlung von personenbezogenen Daten gemäß § 20 Absatz 9 bzw. § 20 Absatz 10 IfSG hinsichtlich der in unserer Kindertagespflege betreuten Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermitteln wir Ihnen beigefügte Daten.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Anlage

Bei folgenden Kindern kann der vorgelegte Nachweis nicht interpretiert werden
(Nachweise in Kopie sind beigelegt):

Name	Geburtsdatum

Anlage

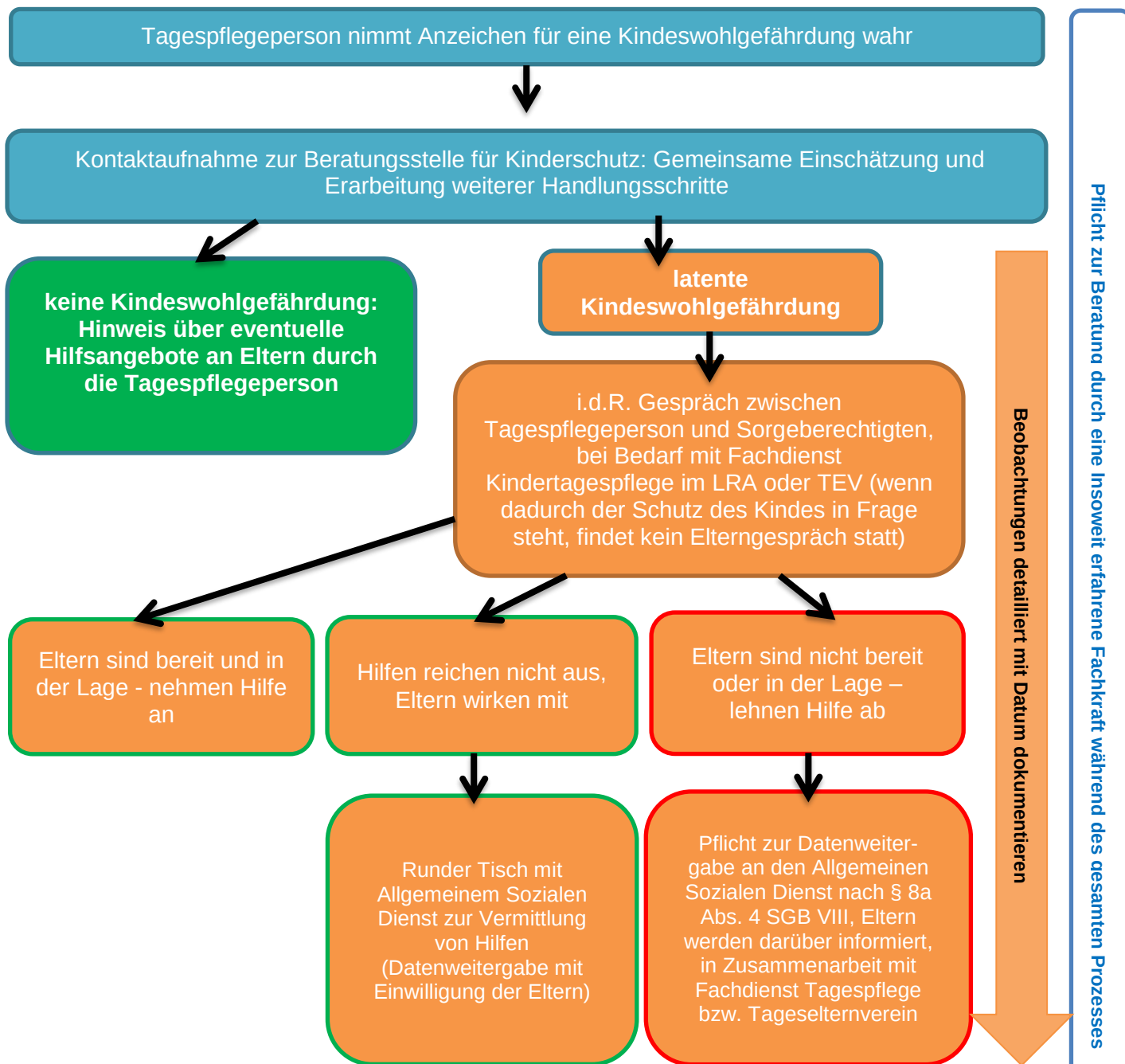
Bei folgenden Kindern hat sich bis zum _____ [Tag vor Betreuungsbeginn] ergeben, dass ein Impfschutz gegen Masern erst **zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt** werden kann:

Name, Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	Anschrift	Name und Anschrift des / der Sorgeberechtigten	Telefonnummer (soweit vorliegend)	E-Mail-Adresse (soweit vorliegend)

Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? (gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII)

Ablaufschema bei nicht akuter Gefährdung

Nicht akute Gefährdung ist alles, was Ihnen ein ungutes Gefühl im Bauch bereitet, aber kein unmittelbares Handeln erfordert. Aussagen und Verhaltensweisen des Kindes, die Ihnen „komisch“ oder unangemessen vorkommen, z.B. Kind berichtet von ungewöhnlichen Erziehungsmethoden, Kind kommt immer mit gleicher und schmutziger Kleidung, riecht stark oder ist ständig wund, Kind zeigt sexualisiertes und/oder aggressives Verhalten, eine plötzliche Wesensänderung ist sichtbar. Dokumentieren Sie alles genau mit Datum und scheuen Sie sich nicht, sich mit der Beratungsstelle für Kinderschutz (BfK) zu beraten.



Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? (gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII)

Wenn das Leben oder das Wohl des Kindes **akut** bedroht sind, müssen Sie **sofort** reagieren und die dafür zuständigen Stellen einschalten!

Beispiele für akute Gefährdung: Anzeichen von massiver Gewaltanwendung (Verletzungen), stark alkoholisierte Eltern (sie befürchten, diese können kein Auto mehr sicher steuern oder schlafen zu Hause sofort ein) oder wenn das Kind panische Angst hat und sich massiv weigert, mit den Eltern nach Hause zu gehen.

Besteht keine Möglichkeit, gemeinsam mit den Eltern eine Lösung für die bestehende Situation zu finden, bzw. sind die Eltern nicht in der Lage die Gefahr abzuwenden, setzen Sie sich direkt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in Verbindung und informieren Sie zusätzlich den Fachdienst Kindertagespflege im Landratsamt oder im Mehrgenerationenhaus.

Sagen Sie deutlich: **“Ich möchte eine Meldung machen“**.

Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ist für Notfälle von Kindern und Jugendlichen die Rufbereitschaft des Jugendamtes über die Polizeidienststellen im Neckar- Odenwald- Kreis erreichbar. Handeln Sie nach Möglichkeit immer in Absprache mit den Eltern. Sollte dadurch jedoch das Wohl des Kindes gefährdet werden, wenden Sie sich ohne Rücksprache mit den Eltern an das Jugendamt.

Die wichtigsten Telefonnummern und Ansprechpersonen auf einen Blick

Fachdienst Kindertagespflege	06261 / 84-2105, -2103, -2115
Mehrgenerationenhaus Mosbach e.V. Fachbereich Kindertagespflege NOK	06261 / 89 99 28
Jugendhilfe / Allgemeiner Sozialer Dienst (Sekretariat)	06261 / 84-2121 (Mosbach) 06281 / 5212-2121 (Buchen)
Beratungsstelle für Kinderschutz	06261 / 84-2077, -2078

Polizei/Notruf	110
Polizeirevier Mosbach	06261 / 8090
Polizeirevier Buchen	06281 / 9040
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Giftnotruf	0761 / 19240 oder 030 / 19240
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117

Neckar-Odenwald-Klinken	06261 / 83-0 (Mosbach) 06281 / 29-0 (Buchen)
Johannes-Diakonie Mosbach (Klinik für Kinder- und Jugendpsychotherapie)	06261 / 88-0
Kinderzentrum Mosbach (KIZ)	06261 / 9715-0
Caritasverband für den Neckar-Odenwald- Kreis	06261 / 92 01 0 (Mosbach) 06281 / 32 55-0 (Buchen)
Diakonisches Werk im Neckar-Odenwald- Kreis (Psychologische Beratung)	06261 / 92 99 300 (Mosbach) 06281 / 56 24 30 (Buchen)

Wir unterstützen Sie gerne!

- Sie machen sich Sorgen um ein Kind oder eine/n Jugendliche/n?
- Sie haben die begründete Sorge einer Kindeswohlgefährdung und wünschen kostenfreie und anonyme Beratung?
- Sie haben sonstige Fragen zu den Themen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung?

Die Beratungsstelle für Kinderschutz des Neckar-Odenwald-Kreises mit ihren ausgebildeten Kinderschutzfachkräften ist gerne für Sie da.

In einer akuten Notlage bitten wir Sie, sich direkt mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen.

Mosbach
Tel: 06261 / 84-2121
06261 / 84-2123

Buchen
Tel: 06281 / 5212-2125
06281 / 5212-2126

Außerhalb der Geschäftszeiten erreichen Sie den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Polizei.

Kontakt



Beratungsstelle für Kinderschutz

Renzstraße 1 - 3
74821 Mosbach
Tel: 06261 / 84-2077
06261 / 84-2078
Fax: 06261 / 84-4744
bfk@neckar-odenwald-kreis.de

Herausgeber

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich Jugend und Soziales
Renzstraße 10
74821 Mosbach

Beratungsstelle für Kinderschutz



**Fachliche Beratung
und Begleitung bei Verdacht
auf Kindeswohlgefährdung**

Beratung bei Kindeswohlgefährdung

Am 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten.

Seitdem haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (Kinderschutzfachkraft).

Rechtliche Grundlagen:

- **§ 8a Abs. 4 SGB VIII** (Kinder- und Jugendhilfe)
Verpflichtende Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe
- **§ 8b Abs. 1 SGB VIII** (Kinder- und Jugendhilfe)
Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen
- **§ 4 KKG** (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)
Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft für Berufsgeheimnisträger/innen

Wer kann sich beraten lassen?

Jede/r, die/der hauptberuflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, kann sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kostenfrei und anonym beraten lassen.

Dies sind unter anderem:

- Erzieher/innen
- Lehrer/innen
- Ärztinnen und Ärzte
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Psychologen/innen
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberater/innen
- Berater/innen für Suchtfragen in einer Beratungsstelle
- Schwangerenberatungsstellen
- Sozialarbeiter/innen oder Sozialpädagogen/innen
- Trainer/innen in Vereinen
- Ausbilder/innen von Jugendlichen

Wie läuft die Beratung ab?

Sie nehmen Kontakt zur Beratungsstelle für Kinderschutz auf und schildern Ihren Fall anonymisiert bzw. pseudonymisiert.

Die Beratung erfolgt bedarfsabhängig einmalig oder als Prozess mit mehreren Beratungen.

Es besteht die Möglichkeit einer telefonischen Beratung, ebenso wie die Beratung bei Ihnen vor Ort. Auch die Teilnahme an Teamsitzungen ist möglich.

Was können Sie von uns erwarten?

Wir beraten und unterstützen Sie

- wenn Sie sich Sorgen um ein Kind oder eine/n Jugendliche/n machen
- bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
- bei der Vor- und Nachbereitung schwieriger Gespräche
- bei der Klärung und Vermittlung geeigneter Hilfsangebote
- bei der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt (falls notwendig)

Wichtige Adressen und Links

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Fachberatung Kindertagespflege

Renzstraße 12

74821 Mosbach

06261/84-2121 (Sekretariat)

kindertagespflege@neckar-odenwald-
kreis.de

Mehrgenerationenhaus Mosbach e.V. Fachbereich Kindertagespflege NOK

Alte Bergsteige 4

74821 Mosbach

06261/89 99 29

ktp@mgm-mosbach.de

Außenstelle Buchen:

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Fachberatung Kindertagespflege

Eberstadter Straße 52

74722 Buchen

06281/5212-2125 (Sekretariat)

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Renzstraße 3

74821 Mosbach

06261/84-2121 (Sekretariat)

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Gesundheitsamt

Neckarelzer Straße 7

74821 Mosbach

06281/84-2446 (Sekretariat)

Landesverband Kindertagespflege Baden- Württemberg e.V.

[https://kindertagespflege-
bw.de/](https://kindertagespflege-bw.de/)

Bundesverband für Kindertagespflege

<https://www.bvktp.de/>

Bundesministerium für Bildung, Familien, Senioren, Frauen und Jugend

[https://handbuch-
kindertagespflege.fruehe-
chancen.de/](https://handbuch-kindertagespflege.fruehechancen.de/)

Gesetze und Rechtssprechung:

<https://dejure.org/>

Finanzamt Mosbach

Pfalz-Graf-Otto-Straße 5

74821 Mosbach

06261/8070

https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Startseite/Ihr+Finanzamt/fa_mosbach

L-Bank

Hotline: 0800 6645471

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

<https://www.l-bank.de/produkte/familienfoerderung/elterngeld.html>

**Bundesinstitut für
Öffentliche
Gesundheit**

<https://www.bioeg.de/>

Infektionsschutz

www.masernschutz.de

Deutsche Rentenversicherung

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de>

Kostenloses Servicetelefon:

0800 1000 4800

**Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und
Wohlfahrtspflege (BGW)**

Tel. 040/202 07-0

Postfach 76 02 24

22052 Hamburg

www.bgw-online.de

**Unfallkasse Baden-Württemberg
(UKBW)**

Augsburger Straße 700

70329 Stuttgart

Tel. 0711 9321-0

<https://www.ukbw.de/>

**GKV-Spitzenverband (Gesetzliche
Krankenversicherung)**

<https://www.gkv-spitzenverband.de>

Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/>

Checkliste

„Wie werde ich Kindertagespflegeperson?“

- ☐ Erstgespräch mit Mitarbeiterinnen des MGH und des LRA im Mehrgenerationenhaus
- ☐ Beratung über die persönlichen Auswirkungen einer Tätigkeit als selbstständige Kindertagespflegeperson bei
 - Krankenkasse
 - Rentenversicherung
 - Finanzamt/Steuerberater*in
- ☐ Bewerberbogen vollständig ausgefüllt zurück an LRA schicken
- ☐ Hausbesuch durch Mitarbeiterinnen des MGH und des LRA
- ☐ Anmeldung zur Qualifizierung beim MGH
- ☐ Besuch des Qualifizierungskurses für Kindertagespflegepersonen (mind. 50 UE sind vor Betreuungsbeginn zu absolvieren)
- ☐ Besuch folgender Kurse:
 - 1. Hilfe-Kurs am Kind
 - Infektionsschutz- und Lebensmittelhygienebelehrung
 - Brandschutzbelehrung
- ☐ Beantragung der Pflegeerlaubnis beim Landratsamt
- ☐ Meldung der selbständigen Tätigkeit bei
 - Finanzamt
https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/_Lde/Startseite/lhr+Finanzamt/fa_mosbach
 - Rentenversicherung (Meldefrist: 3 Monate nach Beginn der Tätigkeit)
<https://www.deutsche-rentenversicherung.de>
Kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 4800
 - Krankenkasse
 - Unfallversicherung (Meldefrist: 1 Woche nach Beginn der Tätigkeit)
www.bgw-online.de
Tel. 040/202 07-0
Postfach 76 02 24
22052 Hamburg
- ☐ Bescheide der Versicherungen bei der Wirtschaftliche Jugendhilfe des LRA einreichen zur Erstattung der entsprechenden Beiträge
- ☐ Anfrage bei der Gemeinde nach „Basiszuschuss“ und „flexibler Tagespflege“

- ☐ Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten erstellen (Vordruck zusammen mit der Pflegeerlaubnis erhalten)
- ☐ Informationsblatt über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten allen Eltern zugänglich machen (Anhang im Vertrag oder Aushang in den genutzten Räumen oder Veröffentlichung auf der eigenen Homepage)

„Wie bleibe ich Kindertagespflegeperson?“

- ☐ Fortbildungen jährlich in Höhe von 20 UE
 - Innerhalb von fünf Jahren:
 - 20 UE zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte
 - Auffrischung alle zwei Jahre:
 - Fresh up „1. Hilfe-Kurs am Kind“
 - Folgebelehrung Infektionsschutz- und Lebensmittelhygiene
 - Auffrischung alle drei Jahre:
 - „Informationen zu den Abläufen in der WJH“ (Fortbildung durch die WJH)
 - Auffrischung alle fünf Jahre:
 - „Kinder sicher betreuen: Was ist zu beachten hinsichtlich des Brandschutzes“
 - „Kinderschutz §8a“ (Fortbildung durch die BfK)
- ☐ Beantragung einer neuen Pflegeerlaubnis drei Monate vor Ablauf der aktuellen PE
- ☐ Immer die aktuellsten Bescheide der Versicherungen bei der Wirtschaftliche Jugendhilfe des LRA einreichen zur Erstattung der entsprechenden Beiträge
- ☐ Jährlich die „Bestätigung für die Kindertagespflegeperson zur Vorlage bei der Kommune im Rahmen der Kooperationsvereinbarung bzgl. der Modelle „Flexible Kindertagespflege“ und „Basiszuschuss““ bei der Fachberatung des LRA anfordern und bei der Gemeinde einreichen

Abkürzungen

Fachbegriffe:

KTP	Kindertagespflege
KTPP	Kindertagespflegeperson
PE	Pflegeerlaubnis
QHB	Qualifizierungshandbuch
UE	Unterrichtseinheit (1 UE = 45 Minuten)

Institutionen:

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BfK	Beratungsstelle für Kinderschutz
BGV	Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
DGVU	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
JA	Jugendamt
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
LRA	Landratsamt
MGH	Mehrgenerationenhaus
NOK	Neckar-Odenwald-Kreis
UKBW	Unfallkasse Baden-Württemberg
WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe

Gesetze:

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz (Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch 8. Buch – Kinder- und Jugendhilfe
VwV	Verwaltungsvorschrift